

Sonstige häufig wiederkehrende Tathandlungen im Medienstrafrecht

Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 7*

Von Prof. Dr. Manfred Heinrich, Kiel

Neben den schon dargestellten, medienstrafrechtlich besonders bedeutsamen Tathandlungen des „Verbreitens“ (vgl. ZJS 2016, 569), des „Zugänglichmachens“ (ZJS 2016, 698) und des „öffentlich“ Begehens (ZJS 2016, 698 [707 ff.]) finden sich im Rahmen des Medienstrafrechts noch verschiedene andere in jeweils mehreren Delikten in gleicher Bedeutung¹ wiederkehrende Verhaltensbeschreibungen, die nachfolgend kurz vorgestellt werden sollen:

- *das (öffentliche) Ausstellen, Anschlagens und Vorführen (unten I.),*
- *das (individuelle) Anbieten und Überlassen (unten II.),*
- *das Herstellen, Beziehen, Liefern und Vorrätighalten (unten III.),*
- *das (feilbietende) Anbieten, Ankündigen, Anpreisen und Bewerben (unten IV.),*
- *das Einführen und Ausführen (unten V.),*
- *das Sich-Verschaffen (unten VI.),*
- *das Mitteilen bzw. die Mitteilung (unten VII. 1.),*
- *das Offenbaren (unten VII. 2.),*
- *das Gelangenlassen (unten VII. 3.) sowie*
- *das Öffentlich-Bekanntmachen (unten VII. 4.).*

Wie schon bei den im Rahmen der beiden vorherigen Beiträge besprochenen Tathandlungen erscheint es auch bei den hier zur Sprache gebrachten nutzbringend, zunächst noch unabhängig von der Betrachtung der einschlägigen Delikte auch diese Begehensformen in tatbestandsübergreifender Weise bereits vorab zu behandeln, um die daraus zu erlangenden Erkenntnisse bei der Betrachtung jener Delikte dann als ohne Weiteres abrufbar zugrunde legen zu können.

* Dieser Beitrag ist der siebente einer Reihe von Beiträgen des *Autors* zum Medienstrafrecht, die sukzessive in der ZJS erscheinen. Die vorhergehenden Beiträge waren den Besonderheiten der Verjährung im Presse-, Rundfunk- und Telemedienstrafrecht (ZJS 2016, 17, 414), der Verbreitung von Pornografie gem. § 184 StGB (ZJS 2016, 132, 197) sowie den medienstrafrechtlich besonders relevanten Tathandlungen des „Verbreitens“ (ZJS 2016, 569), des „Zugänglichmachens“ (ZJS 2016, 698) und des „öffentlich“ Begehens (ZJS 2016, 698 [707 ff.]) gewidmet. Hieran schließt sich nunmehr die Darstellung weiterer im Rahmen medienstrafrechtlich relevanter Tatbestände immer wiederkehrender Tathandlungen in tatbestandsübergreifender Weise an. Auf dieser Grundlage soll dann in weiteren Beiträgen die Behandlung einzelner medienstrafrechtlich relevanter Tatbestände (zunächst aus dem Bereich der Staats- und Friedensschutzdelikte) angeschlossen werden.

¹ Vgl. nur Schäfer, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 2. Aufl. 2012, § 130 Rn. 74: „Die Tathandlungen [...] entsprechen denjenigen etwa des [...]“.

I. Das (öffentliche) Ausstellen, Anschlagens und Vorführen

Bis zur Verkürzung auf das nunmehr für sich allein stehende Merkmal „(der Öffentlichkeit) zugänglich macht“ durch das 49. StÄG² wurde in einer ganzen Reihe wichtiger Verbreitungsdelikte (§§ 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. b, 130a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 131 Abs. 1 Nr. 2, 184 Abs. 1 Nr. 2, 184a Nr. 2, 184b Abs. 1 Nr. 2, 184c Abs. 1 Nr. 2 StGB a.F.) bestraft, wer Schriften im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB „(öffentlich) ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht“. Doch dies ist mittlerweile Geschichte, der Gesetzgeber befand das Merkmal des „Zugänglichmachens“ hier für ausreichend und hat die beispielhafte Nennung des „Ausstellens, Anschlagens, Vorführens“ gestrichen.

Noch immer aber findet sich jene Formulierung in § 74d Abs. 4 StGB sowie (freilich nur in Form von Bußgeldtatbeständen) in §§ 119 Abs. 3, 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG, noch immer regelt § 27 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 JuSchG Entsprechendes für Trägermedien und noch immer sind Einzelnennungen von „Ausstellen“, „Anschlagens“ und „Vorführen“ auch in anderen Zusammenhängen anzutreffen (wie etwa in § 134 StGB)³.

Nach wie vor erscheint es also sinnvoll, sich an dieser Stelle (zumindest kurz) mit dem Ausstellen, Anschlagens und Vorführen zu beschäftigen.

Mit diesen drei Begehensbeschreibungen sind – und darin ist dem Gesetzgeber des 49. StÄG auch gar nicht zu widersprechen – Sonderfälle des oberbegrifflichen (öffentlich) Zugänglichmachens bezeichnet⁴. Sie handeln allesamt davon, dass ohne Weitergabe der Sache selbst (der Schrift, des Trägermediums etc.) deren geistiger Inhalt sinnlich wahrnehmbar der vor Ort erfolgenden⁵ Kenntnisnahme anderer zugänglich gemacht wird⁶, wobei es – wie auch sonst beim „Zugänglichmachen“⁷ – nur auf die Ermöglichung der Kenntnisnahme, nicht aber auf die Kenntnisnahme selbst ankommt.

² BGBl. I 2015, S. 10, in Kraft seit 27.1.2015.

³ Vgl. im Einzelnen die Nennungen in Fn. 8, 17, 23.

⁴ Eisele, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 184 Rn. 26 („Modalitäten“); B. Heinrich, in: Wandtke/Ohst (Hrsg.), Medienrecht, Bd. 4, 3. Aufl. 2014, Rn. 178, 179, 180; Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 64. Aufl. 2017, § 74d Rn. 6. – Näher zum „(öffentlich) Zugänglichmachen“ M. Heinrich, ZJS 2016, 698 (699 ff.: öffentliches Zugänglichmachen, 702 ff.: einfaches Zugänglichmachen, 707: sonstige Fälle).

⁵ Dies Merkmal erscheint zwar nirgendwo im Schrifttum, sein Vorliegen erscheint mir aber evident.

⁶ In diesem Sinne wohl auch Eisele (Fn. 4), § 184 Rn. 15; B. Heinrich (Fn. 4), Rn. 178, 179, 180.

⁷ Vgl. M. Heinrich, ZJS 2016, 698 (700).

1. Das (öffentliche) Ausstellen⁸

Beim Ausstellen geht es um die optische Wahrnehmbarkeit⁹ gerade der inkriminierten Inhalte¹⁰, so dass die freie Präsentation eines Pornohefts am Kiosk, im Verkaufsregal der Tankstelle oder im Schaufenster des Sex-Shops¹¹, wie auch das offene Auslegen eines Buchs mit volksverhetzendem Inhalt in der Buchhandlung¹² oder die zur ungehinderten Betrachtung vorgenommene Platzierung einer Plastik¹³ im Museum erfasst sind, nicht aber das diskrete Vorhalten in einem Schaufenster oder einer verschlossenen Vitrine, bei dem die betreffenden Inhalte angesichts von vornherein unbedenklicher äußerer Gestaltung (neutraler Buchdeckel)¹⁴ oder aufgrund gezielt angebrachter Abdeckung¹⁵ nicht den Blicken preisgegeben sind. Ebenso wenig tatbestandsrelevant ist etwa auch das Einstellen von in teilverdeckende Plastikfolie eingeschweißten Pornografika in das Verkaufsregal einer Tankstelle¹⁶.

2. Das (öffentliche) Anschlag¹⁷

Auch hier geht es um die optische Wahrnehmbarkeit der betreffenden Inhalte¹⁸. Sie wird in dieser Begehensvariante erzielt durch das Versetzen der Schrift in eine mehr oder minder feste Verbindung mit einem anderen Gegenstand, um sie auf diese Weise den Blicken zugänglich zu machen¹⁹ –

man denke an das Aufhängen eines Plakats²⁰ oder das Anbringen eines Aufklebers²¹.

Nicht kommt es dabei darauf an, ob der betreffende Gegenstand mobil (z.B. ein Kraftfahrzeug) oder immobil (ein Baum, eine Litfaßsäule, eine Hauswand) ist²² – so dass Aufkleber am Auto oder Abziehbilder am Fenster ebenso erfasst sind wie Filmplakate auf einer Werbefläche oder an einen Baum genagelte Handzettel.

3. Das (öffentliche) Vorführen²³

Das „Vorführen“ betrifft nicht allein das optische, sondern auch das akustische Wahrnehmbarmachen²⁴, wobei dies beim Vorführen eines Films – dessen insoweit dualer Natur nach zu verstehen als „die Ermöglichung, [...] die auf einem Bild- und Tonträger gespeicherten Töne optisch und akustisch wahrzunehmen“²⁵ – in aller Regel (d.h. außer im Falle eines Stummfilms) sogar zusammenfällt. Aber nicht nur Filme, sondern auch reine Tonaufzeichnungen²⁶ sowie Abbildungen²⁷ jeglicher Art können Gegenstand eines „Vorführens“ sein (Beispiele: Dia-Vortrag²⁸, Hochhalten eines Transparents, Vorzeigen eines Bildes).

Nicht erfasst werden jedoch – da es eben um das Vorführen von Schriften (bzw. bei § 27 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG von Trägermedien) geht – vor Ort stattfindende Live-Darbietungen²⁹.

II. Das (individuelle) Anbieten und Überlassen

Verschiedentlich wird mit Strafe bedroht, wer eine Schrift im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB einer anderen Person „anbietet, überlässt oder zugänglich macht“ – so in §§ 130 Abs. 2 Nr. 1, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. b (siehe auch Abs. 4), 184 Abs. 1 Nr. 1 (siehe auch Abs. 2) StGB – bzw. sie diesem „anbietet oder überlässt“ – wie in § 184 Abs. 1 Nrn. 3 und 3a StGB. Vgl. aber auch (für Trägermedien) § 27 Abs. 1 Nr. 1 (siehe auch Abs. 4) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nrn. 3 und 4, Abs. 2 JuSchG

⁸ Von „öffentlich ausgestellt“ spricht auch § 243 Abs. 1 Nr. 5 StGB. Gemeint ist damit „eine Sache, die gerade um ihrer Besichtigung willen allg. zugänglich gemacht ist“ (*Kindhäuser*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* [Hrsg.], *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 3, 4. Aufl. 2013, § 243 Rn. 34). § 134 StGB erwähnt den Fall, dass „ein amtliches Schriftstück [...] öffentlich [...] ausgelegt“ ist.

⁹ *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 26; *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 178; siehe auch *Wolters*, in: *Wolter* (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 2, 9. Aufl. 2016, § 74d Rn. 5, der das „Ausstellen“ (ganz richtig) gleichsetzt mit „den Blicken zugänglich machen“.

¹⁰ RGSt 14, 397 (399); OLG Karlsruhe NJW 1984, 1975 (1976); *Heger*, in: *Lackner/Kühl*, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 28. Aufl. 2014, § 184 Rn. 6.

¹¹ *Hörnle*, in: *Joecks/Miebach* (Fn. 1), § 184 Rn. 37.

¹² Vgl. (wenn auch zu pornografischen Inhalten) *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 26.

¹³ Vgl. *Wolters* (Fn. 9), § 74d Rn. 5.

¹⁴ *Heger* (Fn. 10), § 184 Rn. 6; *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 26; *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 37.

¹⁵ RGSt 14, 397 (399); *Fischer* (Fn. 4), § 74d Rn. 6; siehe auch *Laufhütte/Roggenbuck*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 6, 12. Aufl. 2009, § 184 Rn. 21.

¹⁶ OLG Karlsruhe NJW 1984, 1975 (1976); *Schreibauer*, *Das Pornographieverbot des § 184 StGB*, 1999, S. 210.

¹⁷ Von „öffentlich anschlagen“ (eines „dienstlichen Schriftstücks“) ist auch die Rede in § 134 StGB.

¹⁸ *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 26; *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 179.

¹⁹ Vgl. *Schreibauer* (Fn. 16), S. 211.

²⁰ BGHSt 19, 308 (310); *Fischer* (Fn. 4), § 74d Rn. 6; *Wolters* (Fn. 9), § 74d Rn. 5; *Schreibauer* (Fn. 16), S. 211.

²¹ *Fischer* (Fn. 4), § 74d Rn. 6.

²² *Schreibauer* (Fn. 16), S. 211.

²³ Von „öffentlicher Filmvorführung“ spricht § 184 Abs. 1 Nr. 7 StGB, vom „Vorführen eines Werbefilms oder eines Werbeprogramms“ der Bußgeldtatbestand des § 28 Abs. 1 Nr. 14a JuSchG.

²⁴ *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 180; *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 26; *Laufhütte/Roggenbuck* (Fn. 15), § 184 Rn. 21.

²⁵ *Laufhütte/Roggenbuck* (Fn. 15), § 184 Rn. 36; dem folgend KG NSTz 1985, 220.

²⁶ *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 26; *Fischer* (Fn. 4), § 184 Rn. 6.

²⁷ *Fischer* (Fn. 4), § 184 Rn. 6.

²⁸ Das Dia erwähnt *Wolters* (Fn. 9), § 74d Rn. 5.

²⁹ *Wolters*, in: *Wolter* (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 3, 136. Lfg., Stand: Oktober 2012 § 184 Rn. 30; ebenso *Hörnle* ([Fn. 11], § 184 Rn. 37), die (zu Recht) eine „merkwürdige Inkonsistenz“ rügt, da Live-Shows damit selbst bei fehlenden Eingangskontrollen nicht erfasst sind.

sowie (als Bußgeldtatbestand und in Bezug auf Bildträger) § 28 Abs. 1 Nr. 16 JuSchG; weitere (Einzel-)Nennungen finden sich noch in anderen – meist medienfernen – Tatbeständen³⁰.

1. Das (individuelle) Anbieten³¹

Das „Anbieten“ in dem hier zu besprechenden Zusammenhang ist strikt von dem – zumeist durch die Handlungsweise des „Bewerbens“ flankierten – feilbietenden „Anbieten“ etwa im Sinne des § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB zu trennen³². Während jenes nur überindividuelle Angebote an mehrere Personen, also eben die an einen unbestimmten Personenkreis gerichtete Werbung meint (vgl. unten IV. 1. a), geht es hier – letztlich ja als unmittelbare Vorstufe eines höchst zielgerichteten „Überlassens“ – ausschließlich um das individuelle Anbieten³³, ist also ein konkretes Angebot gegenüber einem bzw. mehreren bestimmten Adressaten erforderlich³⁴. Nicht genügen damit etwa ein Zeitungsinserat³⁵ oder das bloße Auslegen an einem Verkaufsstand, im Schaufenster oder im Verkaufsregal³⁶ (ggf. aber § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB).

Das Angebot muss dabei nach herrschender und richtiger Auffassung³⁷ auf das körperliche Überlassen des betreffenden Gegenstandes (Schrift, Trägermedium, Bildträger) im Sinne einer Gewahrsamsübertragung³⁸ gerichtet sein, während mit-

unter – aufgrund teleologischer Überlegungen, sprich: angesichts in diesen Fällen nicht minder bestehender „konkreter Kontaktgefahr“³⁹ – dafür plädiert wird, auch das In-Aussicht-Stellen bloß unkörperlichen Zugänglichmachens des geistigen Inhalts (der Schrift etc.) genügen zu lassen⁴⁰.

Der Anbietende muss (explizit oder konkludent) seine Bereitschaft zum (entgeltlichen oder unentgeltlichen) Überlassen (bzw. – soweit man dies genügen lässt – zum Zugänglichmachen) bekunden⁴¹, ohne dass darin aber ein zivilrechtliches Vertragsangebot zu liegen braucht⁴² – so dass das Fehlen eines Rechtsbindungswillens beim Anbietenden nicht schadet⁴³.

Der Angesprochene muss das Angebot als solches verstehen⁴⁴ (nicht jedoch dessen spezifischen, z.B. pornografischen, Inhalt⁴⁵), braucht aber nicht darauf zu reagieren, und auf eine Annahme oder gar Umsetzung kommt es erst recht nicht an⁴⁶.

Strittig ist, ob das angebotene Überlassen (bzw. – soweit man dies genügen lässt – das angebotene Zugänglichmachen) gleich und ohne Weiteres an Ort und Stelle möglich sein muss. Während einige *Autoren* dies verlangen⁴⁷, begnügen sich andere damit, dass der betreffende Gegenstand „tatsächlich verfügbar“ ist⁴⁸, auch wenn der (ggf. abwesende) Täter ihn erst heranschaffen muss⁴⁹ (so dass telefonische Angebote eines nicht vor Ort befindlichen Anbieters genügen⁵⁰) und halten wiederum andere es sogar für ausreichend, wenn der Täter von vornherein nur anbietet, den Gegenstand zu be-

³⁰ Vgl. hierzu die Auflistung der entsprechenden Vorschriften in Fn. 31, 55.

³¹ Von „Anbieten“ in diesem Sinne sprechen auch §§ 108b Abs. 1, 176 Abs. 5, 287 Abs. 1, 299 Abs. 2, 333 Abs. 1, Abs. 2, 334 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 337 StGB, § 28 Abs. 1 Nrn. 11 und 13 JuSchG, § 96 Nr. 18 AMG, § 69 Abs. 3 Nr. 21, Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG.

³² BGHSt 34, 94 (98); *Schreibauer* (Fn. 16), S. 188, 247; *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 27.

³³ *Schreibauer* (Fn. 16), S. 247; siehe auch *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 27; *Hilgendorf*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 3. Aufl. 2017, § 184 Rn. 14.

³⁴ BGHSt 34, 94 (98); OLG Düsseldorf MDR 1987, 604; *Laubenthal*, *Handbuch Sexualstrafrecht, Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung*, 2012, Rn. 937; *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 14; *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 185; *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 27 zu § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB (anders aber zu Unrecht Rn. 64 zu § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB); siehe auch *Eckstein*, *wistra* 1997, 47 (51) zu § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB.

³⁵ OLG Düsseldorf MDR 1987, 604; *Eckstein*, *wistra* 1997, 47 (51); *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 14.

³⁶ *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 14; *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 27; *Laubenthal* (Fn. 34), Rn. 937; *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 185.

³⁷ Vgl. *Krauß*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 5, 12. Aufl. 2009, § 130 Rn. 92; *Heger* (Fn. 10), § 184 Rn. 5; *Wolters* (Fn. 29), § 184 Rn. 18; *Fischer* (Fn. 4), § 184 Rn. 10; *Laufhütte/Roggenbuck* (Fn. 15), § 184 Rn. 17; *Hilgendorf* (Fn. 33), § 184 Rn. 14.

³⁸ Von „Besitzübertragung“ sprechen u.a. *Krauß* (Fn. 37), § 130 Rn. 92; *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 14, und *B. Heinrich*

(Fn. 4), Rn. 185, was jedoch aus den unten im Text unter 2. (bei Fn. 62) genannten Gründen nicht ganz korrekt ist.

³⁹ *Schreibauer* (Fn. 16), S. 187 f.

⁴⁰ So mit ausführlicher Begründung *Schreibauer* (Fn. 16), S. 187 f.; ohne Weiteres ebenso *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 27.

⁴¹ Vgl. nur *Krauß* (Fn. 37), § 130 Rn. 92; *Heger* (Fn. 10), § 184 Rn. 5; siehe auch *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 27.

⁴² *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 14; *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 185; *Laubenthal* (Fn. 34), Rn. 936; *Schreibauer* (Fn. 16), S. 188 Fn. 674.

⁴³ *Schreibauer* (Fn. 16), S. 188 Fn. 674.

⁴⁴ *Wolters* (Fn. 29), § 184 Rn. 18; *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 27; *Laufhütte/Roggenbuck* (Fn. 15), § 184 Rn. 17.

⁴⁵ *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 14; *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 27; *Heger* (Fn. 10), § 184 Rn. 5; *Wolters* (Fn. 29), § 184 Rn. 18; so auch *Laufhütte/Roggenbuck* (Fn. 15), § 184 Rn. 17; *Laubenthal* (Fn. 34), Rn. 937, die aber (anders als die Vorgenannten) zumindest Erkennbarkeit fordern (*dagegen* ausführlich und richtig *Schreibauer* [Fn. 16], S. 189 f.).

⁴⁶ *Wolters* (Fn. 29), § 184 Rn. 18; *Krauß* (Fn. 37), § 130 Rn. 92; *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 27; *Laubenthal* (Fn. 34), Rn. 936.

⁴⁷ So *Schreibauer* (Fn. 16), S. 190.

⁴⁸ *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 14; siehe auch *Eckstein*, *wistra* 1997, 47 (51); *Wolters* (Fn. 29), § 184 Rn. 18.

⁴⁹ *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 27; zum „Angebot an einen Abwesenden“ *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 14.

⁵⁰ *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 27; a.A. mangels „unmittelbarer Kontaktgefahr“ *Schreibauer* (Fn. 16), S. 190.

schaffen⁵¹. Ersteres (an Ort und Stelle) greift jedoch zu kurz – schon deswegen, weil damit der vom Gesetz gesehene Möglichkeit des „Anbietens“ im Versandhandel (§ 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB) von vornherein der Boden entzogen wäre⁵² –, und Letzteres geht zu weit, da damit die Grenze zur Werbung verschwimmt (vgl. zum „feilbietenden“ Anbieten unten IV. 1. a). So ist mit der mittleren Auffassung zu verlangen, dass der Gegenstand mit dem Anbieten bereits „in tatsächliche Abgabebeziehung [zu dem Angesprochenen] [...] gebracht wird“⁵³, was zumindest erfordert, dass er sich schon „in der Verfügungsgewalt des Täters befindet“⁵⁴.

2. Das Überlassen⁵⁵

Erfasst das „Anbieten“ schon das Bereiterklären zur Überlassung (vgl. oben I., bei Fn. 41), geht es beim „Überlassen“ selbst um den Übertragungsakt als solchen⁵⁶. Gemeint ist die (entgeltliche oder unentgeltliche⁵⁷) Übertragung eigenen Gewahrsams an dem Gegenstand auf einen anderen zu eigener Verfügung oder zumindest eigenem Gebrauch⁵⁸, ohne dass es auf Kenntnis oder Erkennbarkeit des Inhalts ankäme⁵⁹.

Wenn dabei mitunter von „Verschaffung“ des Gewahrsams die Rede ist⁶⁰, so greift dies insofern zu weit, als „Überlassen“ nur das Verschaffen zuvor eigenen Gewahrsams meint⁶¹. Ebenso ist es insofern nicht korrekt, von Übertragung/Verschaffung „des Besitzes“ zu sprechen⁶², als es beim körperlichen Überlassen „nicht auf den zivilrechtlichen Besitz mit seinen Fiktionsmöglichkeiten, sondern nur auf die tatsächliche Möglichkeit des Zugriffs auf die Sache ankommen kann“⁶³; entscheidend ist die Übertragung tatsächlicher

Gewalt⁶⁴. Zu kurz greift es schließlich, wenn bloß die „eigene Verfügung“, nicht aber der „eigene Gebrauch“ erwähnt wird⁶⁵, da mit Letzterem (zu Recht) auch der Fall erfasst ist, dass der Gegenstand nur zur vorübergehenden Nutzung überlassen (z.B. verliehen, vermietet) wird⁶⁶.

Nicht genügt es, wenn der andere den Gegenstand weder „zu eigener Verfügung“ (z.B. als Käufer) noch „zu eigenem Gebrauch“ (etwa leih- oder mietweise) ausgehändigt bekommt, sondern nur als Überbringer (d.h. als Bote) für einen Dritten⁶⁷ – man denke an die Abholung eines neutral verpackten Pornoheftes für den Vater⁶⁸ –, da ihm hier der Gegenstand zwar übergeben, nicht aber überlassen wird⁶⁹. Insofern ist es zumindest irreführend, wenn mitunter „Überlassen“ in abschließender Kürze nur mit Übertragung bzw. Verschaffung von Gewahrsam umschrieben wird⁷⁰.

III. Das Herstellen, Beziehen, Liefern und Vorrätighalten

Vielfach macht sich auch strafbar, wer eine Schrift im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB „herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält“ – so in §§ 130 Abs. 2 Nr. 3, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 184 Abs. 1 Nr. 8, 184a S. 1 Nr. 2, 184b Abs. 1 Nr. 4, 184c Abs. 1 Nr. 4 StGB. Eine ebensolche Regelung trifft § 27 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG in Bezug auf Trägermedien. Weitere Nennungen dieser Tathandlungen (einzeln oder in verschiedenen Kombinationen) finden sich noch in zahlreichen anderen (meist medienfernen) Tatbeständen⁷¹.

In den eben explizit genannten Tatbeständen bewegen sich diese Tathandlungen im Vorfeld der im jeweiligen Delikt benannten „eigentlichen“ Verbreitensstrafbarkeit (Verbreiten, Zugänglichmachen etc.), womit denn auch das jeweils im Tatbestand vermerkte Erfordernis einer entsprechenden Verwendungsabsicht korrespondiert – die freilich nicht auf die den Gegenstand der Vorfeldhandlung bildenden Schriften bezogen sein muss, sich vielmehr auch auf „aus ihnen gewonnene Stücke“ beziehen kann (vgl. die oben genannten Vorschriften). Daraus ergibt sich, dass auch das Herstellen etc. von Drucksätzen, Negativen und anderen „Mutterstücken“⁷² sowie insbesondere auch von Manuskripten⁷³ er-

⁵¹ Hörnle (Fn. 11), § 184 Rn. 27; a.A. Eisele (Fn. 4), § 184 Rn. 14; Wolters (Fn. 29), § 184 Rn. 18.

⁵² Vgl. hierzu ganz richtig Eckstein, wistra 1997, 47 (51); vgl. aber auch Hörnle (Fn. 11), § 184 Rn. 61.

⁵³ Wolters (Fn. 29), § 184 Rn. 18.

⁵⁴ Wolters (Fn. 29), § 184 Rn. 18.

⁵⁵ Von „Überlassen“ sprechen auch §§ 87 Abs. 1 Nr. 3, 149 Abs. 1, 202c Abs. 1, 263a Abs. 3, 275 Abs. 1, 276 Abs. 1 Nr. 2, 281 Abs. 1 StGB, §§ 127 Abs. 1, 128 Abs. 1 Nr. 2 OWiG; zu weiteren (medienfernen) Normen vgl. B. Heinrich (Fn. 4), Rn. 181 Fn. 492.

⁵⁶ Schreibauer (Fn. 16), S. 190 f.

⁵⁷ Schreibauer (Fn. 16), S. 191; Hilgendorf (Fn. 33), § 184 Rn. 14.

⁵⁸ In dieser Vollständigkeit letztlich nur Schreibauer (Fn. 16), S. 191; siehe auch Eisele, Computer- und Medienstrafrecht, 2013, 6/10.

⁵⁹ Schreibauer (Fn. 16), S. 191 f.; Eisele (Fn. 4), § 184 Rn. 15; Hörnle (Fn. 11), § 184 Rn. 31.

⁶⁰ So bei Hilgendorf (Fn. 33), § 184 Rn. 14; Hörnle (Fn. 11), § 184 Rn. 31; siehe auch Eisele (Fn. 4), § 184 Rn. 15, und B. Heinrich (Fn. 4), Rn. 181 („Verschaffung des Besitzes“).

⁶¹ So explizit BGHSt 28, 294: „Das folgt schon aus dem Wortlaut dieser Tätigkeitsbeschreibung“.

⁶² So Krauß (Fn. 37), § 130 Rn. 92; Eisele (Fn. 4), § 184 Rn. 15; B. Heinrich (Fn. 4), Rn. 181.

⁶³ Schreibauer (Fn. 16), S. 191 Fn. 688; siehe auch Hilgendorf (Fn. 33), § 184 Rn. 14 („tatsächliche Sachherrschaft“)

⁶⁴ Laufhütte/Roggenbuck (Fn. 15), § 184 Rn. 18.

⁶⁵ So bei Hörnle (Fn. 11), § 184 Rn. 31; Wolters (Fn. 29), § 184 Rn. 18.

⁶⁶ So denn auch Krauß (Fn. 37), § 130 Rn. 92; Eisele (Fn. 4), § 184 Rn. 15; i.E. auch Hörnle (Fn. 11), § 184 Rn. 31.

⁶⁷ RG GA 59 (1912), 314; Schreibauer (Fn. 16), S. 191; Eisele (Fn. 4), § 184 Rn. 15; B. Heinrich (Fn. 4), Rn. 181.

⁶⁸ Ähnlich gelagert war der Fall RG GA 59 (1912), 314 (Abholung durch 16-Jährigen für den Käufer).

⁶⁹ So ganz richtig Schreibauer (Fn. 16), S. 191; in der Sache ebenso bereits RG GA 59 (1912), 314.

⁷⁰ So Laufhütte/Roggenbuck (Fn. 15), § 184 Rn. 18; Heger (Fn. 10), § 184 Rn. 5; dazu Schreibauer (Fn. 16), S. 191.

⁷¹ Vgl. hierzu die Auflistung der entsprechenden Vorschriften in Fn. 74, 87, 97 und 107.

⁷² Eisele (Fn. 4), § 184 Rn. 60; Eschelbach, in: Matt/Renzikoswki (Hrsg.), Strafgesetzbuch Kommentar, 2013, § 184 Rn. 68; Laubenthal (Fn. 34), Rn. 1042; Schreibauer (Fn. 16), S. 277.

fasst ist, die ja nicht selbst verbreitet, sondern nur als Quelle aus ihnen zu „gewinnender“ Stücke dienen sollen.

1. Das Herstellen⁷⁴

Die Tathandlungsbezeichnung des „Herstellens“ bezieht sich häufig auf Schriften, so neben den gerade zuvor erfolgten Nennungen auch in §§ 74d Abs. 1 S. 2, 86 Abs. 1 (i.V.m. Abs. 2), 184c Abs. 4 StGB, aber bisweilen auch auf Tonaufnahmen (§ 201 Abs. 1 Nr. 2 StGB) oder Bildaufnahmen (§ 201a Abs. 1 Nrn. 1-4, Abs. 3 Nr. 1 StGB), auf Computerprogramme (§§ 202c Abs. 1 Nr. 2, 263a Abs. 3 StGB), auf Trägermedien (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG) sowie auf andere – in aller Regel medienferne – Gegenstände⁷⁵.

Dabei umfasst „Herstellen“ (wie das RG schon im Jahre 1908 dargelegt hat) „alles von Menschen unmittelbar oder mittelbar bewirkte Geschehen, das ohne weiteres oder in fortschreitender Entwicklung ein bestimmtes körperliches Ergebnis zustande bringt“⁷⁶. Aufgrund dessen ist jeder am Herstellen beteiligt, „der in irgendeiner Phase der Entwicklung bewusst zur Fertigstellung beigetragen hat“⁷⁷, wie der Verfasser des Manuskripts bzw. Drehbuchs, der Fotograf, der Verleger, der Drucker etc.⁷⁸, ebenso ein (Porno-)Darsteller. Auch das Anfertigen eines Vervielfältigungsstücks (Kopie) ist stets ein „Herstellen“⁷⁹.

Andererseits aber wird – obwohl dies vom Wortlaut nicht zwingend vorgegeben ist⁸⁰ – das „Herstellen“ nicht tätig-

keits-, sondern erfolgsbezogen verstanden⁸¹, um den Anwendungsbereich der in aller Regel sowieso als Vorfeldtatbestand (etwa eines „Verbreitens“) fungierenden Begehrensweise nicht ausufern zu lassen⁸². Damit ist das „Herstellen“ erst mit Vorliegen des im Tatbestand beschriebenen Endprodukts vollendet⁸³, ein ergebnisloses Produktionsgeschehen nur (strafloser) Versuch⁸⁴.

Ein bloßes Manuskript, aus dem gemäß den zuvor (oben vor 1.) genannten Tatbeständen etwaige später zu verbreitende bzw. sonst tatbestandsgemäß zu verwendende Stücke erst noch (durch Drucklegung) „gewonnen“ werden müssen (vgl. schon oben vor 1.), ist – um nicht in einer der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG widerstreitenden Weise bereits das noch intern bleibende Verfertigen eines Manuskripts zu erfassen⁸⁵ – „erst dann hergestellt [...] wenn die Gefahr jederzeit möglicher Verbreitung bereits ganz nahe gerückt ist“, wenn also „der zu veröffentlichende Inhalt feststeht und der Weg zur technischen Vervielfältigung freigegeben ist“, d.h. – wenn das Manuskript an einen Verlag gegeben ist –, „der für die Schriftleitung Zuständige der Veröffentlichung [...] zugestimmt hat“⁸⁶.

2. Das Beziehen⁸⁷

Das „Beziehen“ (einer Schrift oder eines Trägermediums, vgl. oben vor 1.) wird mitunter umschrieben als „das Erlangen tatsächlicher eigener Verfügungsgewalt durch abgeleiteten Erwerb [...] von einem anderen“⁸⁸. Zu bevorzugen ist aber die Formel, es „beziehe“ (z.B. eine Schrift), „wer durch einverständliches Zusammenwirken mit dem früheren Gewahrsamsinhaber [...] eigenen Gewahrsam erlangt“⁸⁹; denn damit ist – nachdem der Gewahrsamswechsel nicht auf Dauer angelegt sein muss⁹⁰ – klargestellt, dass auch die Fälle des Anmietens bzw. Entleihens erfasst sind⁹¹.

⁷³ So speziell zum *Herstellen* (in § 131 Abs. 1 Nr. 4 StGB a.F.) BGHSt 32, 1 (2 f.); *Eschelbach* (Fn. 72), § 184 Rn. 68; dem zustimmend und dabei den Gedanken – richtigerweise – auch auf die übrigen Vorfeldhandlungen erweiternd *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 60; *Schreibbauer* (Fn. 16), S. 278; *Laubenthal* (Fn. 34), Rn. 1040 f.

⁷⁴ Von „Herstellen“/„Herstellung“ sprechen auch §§ 86 Abs. 1, 184c Abs. 4, 201 Abs. 1 Nr. 2, 201a Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, 202c Abs. 1, 206 Abs. 3 Nr. 3, 263a Abs. 3 StGB, § 4 i.V.m. § 3 Nr. 1 ZKDSG, §§ 127 Abs. 1, 128 Abs. 1, Abs. 2 OWiG, aber auch § 74d Abs. 1 S. 2 StGB (kein Tatbestand); zu weiteren (medienfernen) Normen vgl. *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 182 Fn. 495.

⁷⁵ Vgl. die entsprechenden Nennungen in Fn. 74 sowie bei *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 182 Fn. 495.

⁷⁶ RGSt 41, 205 (207); *Heger* (Fn. 10), § 184 Rn. 5; *Güntge*, in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 86 Rn. 11; *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 182.

⁷⁷ *Heger* (Fn. 10), § 184 Rn. 5; *Laufhütte/Kuschel*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 4, 12. Aufl. 2007, § 86 Rn. 30; *Steinmetz*, in: Joecks/Miebach (Fn. 1), § 86 Rn. 32.

⁷⁸ Vgl. *Laufhütte/Kuschel* (Fn. 77), § 86 Rn. 30; *Fischer* (Fn. 4), § 184 Rn. 21; siehe auch *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 92.

⁷⁹ *Laufhütte/Kuschel* (Fn. 77), § 86 Rn. 30; *Fischer* (Fn. 4), § 184 Rn. 21; *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 61.

⁸⁰ So ganz richtig *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 92; *Schreibbauer* (Fn. 16), S. 278.

⁸¹ *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 92; *Güntge* (Fn. 76), § 86 Rn. 11; *Steinmetz* (Fn. 77), § 86 Rn. 32.

⁸² Näher hierzu *Schreibbauer* (Fn. 16), S. 278 f.

⁸³ *Güntge* (Fn. 76), § 86 Rn. 11; *Heger* (Fn. 10), § 184 Rn. 5; *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder (Fn. 4), § 86a Rn. 9b.

⁸⁴ *Laufhütte/Kuschel* (Fn. 77), § 86 Rn. 30; *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 92; *Steinmetz* (Fn. 77), § 86 Rn. 32.

⁸⁵ Ausführlich und lesenswert hierzu BGHSt 32, 1 (7); siehe auch *Schreibbauer* (Fn. 16), S. 278 f.

⁸⁶ Alle drei vorstehenden Zitate BGHSt 32, 1 (S. 8/Leitsatz/S. 8), *Hervorhebung* von mir; siehe auch *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 92.

⁸⁷ Das „Beziehen“ (von Arzneimitteln) findet sich auch in §§ 95 Abs. 1 Nr. 5, 97 Abs. 2 Nr. 12 AMG.

⁸⁸ *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 62 (*Hervorhebung* von mir); *Laubenthal* (Fn. 34), Rn. 1043; *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 194.

⁸⁹ *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 93 (*Hervorhebung* von mir); siehe auch *Laufhütte/Roggenbuck* (Fn. 15), § 184 Rn. 42; *Wolters* (Fn. 29), § 184 Rn. 69.

⁹⁰ So ganz richtig *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 93, sowie (wenngleich zum „Lieferrn“) *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 183.

⁹¹ So explizit zur Vermietung *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 93.

Mangels abgeleiteten Erwerbs bzw. einverständlichen Zusammenwirkens nicht erfasst ist der Fall eigenmächtigen Sich-Verschaffens⁹², etwa durch Diebstahl⁹³. Ob das Erlangen entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, ist hingegen gleichgültig⁹⁴, nicht aber genügt der bloße Abschluss eines (Kauf-) Vertrags ohne gleichzeitige tatsächliche Verschaffung von tatsächlicher Verfügungsgewalt bzw. Gewahrsam⁹⁵. Auch die bloße Entgegennahme unverlangt zugesendeter Waren genügt nicht⁹⁶.

3. Das Liefern⁹⁷

Das dem „Überlassen“ (oben II. 2.) ähnliche⁹⁸ „Liefern“ ist gewissermaßen das Spiegelbild zum „Beziehen“ (soeben 2.)⁹⁹. Wie dort wird es denn auch als „Übergabe der Sache zur eigenen Verfügungsgewalt des Bestellers“ beschrieben¹⁰⁰ bzw., was vorzuziehen ist – um wieder (vgl. schon soeben unter 2. zur nur vorübergehenden Einräumung von Gewahrsam¹⁰¹) der Einbeziehung von Miete und Leihe¹⁰² eine sichere Grundlage zu geben –, mit den Worten, es „liefern“ (die Schrift, das Trägermedium etc.), „wer durch beiderseitiges Zusammenwirken dem anderen den Gewahrsam verschafft“¹⁰³.

Auch beim „Liefern“ bedarf es also beiderseitigen Einvernehmens¹⁰⁴, so dass es nicht vorliegt, wenn jemand dafür sorgt, dass der Gegenstand unaufgefordert an den anderen

gelangt¹⁰⁵. Auf eine Entgeltlichkeit kommt es hingegen nicht an¹⁰⁶ – so dass eine Schenkung ebenso genügt, wie eine unentgeltliche Leihe.

Nicht ausreichend ist wieder (siehe bereits soeben unter 2.) der Abschluss eines zur Verschaffung verpflichtenden Vertrags, entscheidend ist allein das Verschaffen selbst.

4. Das Vorrätighalten

Im medialen Kontext¹⁰⁷ bezieht sich das Merkmal „Vorrätighalten“ auf Schriften (so neben den oben vor 1. genannten Tatbeständen¹⁰⁸ auch in § 86 Abs. 1 – i.V.m. Abs. 2 – StGB), auf Trägermedien (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG) und auf Gegenstände gem. § 86a Abs. 1 Nr. 2 StGB.

Oft einem zuvor geschehenen „Herstellen“ oder „Beziehen“ nachfolgend¹⁰⁹ meint das „Vorrätighalten“ den Besitz oder Gewahrsam¹¹⁰ (bzw. das Bereithalten¹¹¹) zu einem bestimmten Verwendungszweck¹¹², nicht selten dem des „Verbreitens“ (vgl. insbesondere §§ 86 Abs. 1, 86a Abs. 1 Nr. 2 StGB).

Ob der Zweck immer in einer körperlichen „Abgabe“ des Gegenstandes bestehen muss¹¹³ (etwa im Sinne eines Verkaufens, Vermietens oder Verschenkens), erscheint zweifelhaft; sinnvoll ist es, die Formen unkörperlichen „Zugänglichmachens“ mit einzubeziehen¹¹⁴. Nicht jedoch genügt der Besitz als solcher bzw. der Besitz in der Absicht, den Gegenstand zu vernichten, den Behörden auszuhändigen oder dem Hersteller zurückzugeben (etwa im Zuge einer Reklamation) oder auch der Besitz in Unschlüssigkeit über die weitere Verwendung¹¹⁵.

Eines Vorrats bedarf es nicht, bereits das Vorhalten nur eines Stücks reicht aus¹¹⁶; insbesondere genügt das Speichern

⁹² Eisele (Fn. 4), § 184 Rn. 62; Hörnle (Fn. 11), § 184 Rn. 93; Wolters (Fn. 29), § 184 Rn. 69.

⁹³ RGSt 77, 113 (118); Hörnle (Fn. 11), § 184 Rn. 93; Wolters (Fn. 29), § 184 Rn. 69; Fischer (Fn. 4), § 184 Rn. 21.

⁹⁴ Eisele (Fn. 4), § 184 Rn. 62; Hörnle (Fn. 11), § 184 Rn. 93; Laubenthal (Fn. 34), Rn. 1043.

⁹⁵ B. Heinrich (Fn. 4), Rn. 194; Eisele (Fn. 4), § 184 Rn. 62.

⁹⁶ Vgl. Fischer (Fn. 4), § 184 Rn. 21, der von „unverlangter Entgegennahme“ spricht.

⁹⁷ Von „Liefern“ ist neben den Nennungen oben im Text vor 1. die Rede in §§ 99 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 109e Abs. 2, 312 Abs. 1 StGB.

⁹⁸ Wolters (Fn. 29), § 184 Rn. 69, der allerdings zu weitgehend von „gleichem Inhalt“ spricht.

⁹⁹ Vgl. B. Heinrich (Fn. 4), Rn. 183 („Gegenstück“); Laubenthal (Fn. 34), Rn. 1043; Eisele (Fn. 4), § 184 Rn. 63.

¹⁰⁰ Laubenthal (Fn. 34), Rn. 1043 (Hervorhebung von mir); Eisele (Fn. 4), § 184 Rn. 63; ähnlich B. Heinrich (Fn. 4), Rn. 183.

¹⁰¹ Dass sie genügt, erklären Hörnle (Fn. 11), § 184 Rn. 93, und B. Heinrich (Fn. 4), Rn. 183.

¹⁰² Eine solche ohne Weiteres bejahend BGHSt 29, 68 (69); ebenso Schreibauer (Fn. 16), S. 279; Hörnle (Fn. 11), § 184 Rn. 93; B. Heinrich (Fn. 4), Rn. 183; a.A. aber Eisele (Fn. 4), § 184 Rn. 63.

¹⁰³ Hörnle (Fn. 11), § 184 Rn. 93 (Hervorhebung von mir); entsprechend Laufhütte/Roggenbuck (Fn. 15), § 184 Rn. 42; Schreibauer (Fn. 16), S. 279; siehe auch Wolters (Fn. 29), § 184 Rn. 69; Fischer (Fn. 4), § 184 Rn. 21.

¹⁰⁴ So explizit B. Heinrich (Fn. 4), Rn. 183; siehe auch Schreibauer (Fn. 16), S. 279; Wolters (Fn. 29), § 184 Rn. 69.

¹⁰⁵ Eisele (Fn. 4), § 184 Rn. 63; Wolters (Fn. 29), § 184 Rn. 69; Fischer (Fn. 4), § 184 Rn. 21.

¹⁰⁶ Wolters (Fn. 29), § 184 Rn. 69.

¹⁰⁷ § 69 Abs. 3 Nr. 21, Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG sanktionieren das „Vorrätighalten“ u.a. von Tieren und Pflanzen.

¹⁰⁸ §§ 130 Abs. 2 Nr. 3, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 184 Abs. 1 Nr. 8, 184a S. 1 Nr. 2, 184b/c Abs. 1 Nr. 4 StGB.

¹⁰⁹ Eisele (Fn. 4), § 184 Rn. 64.

¹¹⁰ So ganz richtig Horn, NJW 1977, 2329 (2331); nur von Besitz sprechen die in Fn. 112 Genannten.

¹¹¹ So, das finale Element klarer aufzeigend, Heger (Fn. 10), § 184 Rn. 5.

¹¹² RGSt 42, 209 (210); Eisele (Fn. 4), § 184 Rn. 64; B. Heinrich (Fn. 4), Rn. 184; Laubenthal (Fn. 34), Rn. 1044.

¹¹³ So offenbar Horn, NJW 1977, 2329 (2331); Heger (Fn. 10), § 184 Rn. 5; Laubenthal (Fn. 34), Rn. 1044.

¹¹⁴ So i.E. auch RGSt 47, 223 (226 f.): Vorrätighalten einer Schallplatte zum Zwecke des Vorspielens.

¹¹⁵ So ganz richtig Horn, NJW 1977, 2329 (2331); Wolters (Fn. 29), § 184 Rn. 69.

¹¹⁶ RGSt 42, 209 (210); 47, 223 (227); 62, 396 ff.; Laufhütte/Kuschel (Fn. 77), § 86 Rn. 31; Eisele (Fn. 4), § 184 Rn. 64; Hörnle (Fn. 11), § 184 Rn. 93; B. Heinrich (Fn. 4), Rn. 184; siehe auch Laubenthal (Fn. 34), Rn. 1044.

auch nur einer Datei auf einer Festplatte, wenn dabei an ein Verbreiten¹¹⁷ bzw. Zugänglichmachen gedacht ist¹¹⁸.

Auch mittelbarer Besitz kommt in Betracht¹¹⁹, unverzichtbar ist aber die eigene Verfügungsgewalt des Besitzenden im Sinne zumindest einer Mitbestimmungsmacht¹²⁰ – so dass wiederum das bloße Verwahren für einen anderen nicht hinreicht¹²¹.

IV. Das (feilbietende) Anbieten, Ankündigen, Anpreisen und Bewerben

Bis zum Eingreifen des 49. StÄG (vgl. oben I., bei und in Fn. 2) war in zahlreichen Verbreitungsdelikten auch für denjenigen Strafe angedroht, der – im Sinne des Betreibens von Werbung¹²² – eine Schrift im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB „anbietet, ankündigt, anpreist“ (so in §§ 130 Abs. 2 Nr. 1 lit. d, 131 Abs. 1 Nr. 4, 184 Abs. 1 Nr. 5, 184a Nr. 3, 184b Abs. 1 Nr. 3, 184c Abs. 1 Nr. 3 StGB a.F.).

Dies hat der Gesetzgeber – ohne damit aber sachlich etwas ändern zu wollen¹²³ – im Zuge seiner Bemühungen um „vorsichtige Neuordnung und redaktionelle Bereinigung der §§ 130, 131, 184 bis 184c StGB“¹²⁴ dahingehend umgeformt, dass sich strafbar macht, wer eine Schrift „anbietet oder bewirbt“ (vgl. §§ 130 Abs. 2 Nr. 3, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 184 Abs. 1 Nr. 5, 184a S. 1 Nr. 2, 184b Abs. 1 Nr. 4, 184c Abs. 1 Nr. 4 StGB, wobei in § 184 Abs. 1 Nr. 5 die Strafbarkeit auf bestimmte Vorgehensweisen beschränkt ist).

Von „anbietet, ankündigt, anpreist“ ist jedoch noch immer die Rede in § 27 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 JuSchG, wenn auch nur in Bezug auf Trägermedien¹²⁵; und

auch in § 219a Abs. 1 StGB sowie den Bußgeldtatbeständen der §§ 119 Abs. 1, 2, 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG wird dieser Begehenstrias noch Erwähnung getan – hier nun zwar im Zusammenhang u.a. mit öffentlichem Begehen bzw. dem Verbreiten oder Zugänglichmachen von Schriften, gerichtet aber jeweils auf andere Bezugsgegenstände – wie z.B. auf zum Schwangerschaftsabbruch geeignete Mittel bzw. auf Gegenstände (§ 219a Abs. 1 Nr. 2 StGB) oder auf die Gelegenheit zu sexuellen Handlungen (§§ 119 Abs. 1, 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG).

1. Die einzelnen Werbeverbote¹²⁶

a) Das (feilbietende) Anbieten

Das Anbieten im hier verstandenen Sinn meint nicht den Fall des – schon zuvor (oben in Abschnitt II. 1.) besprochenen – individuellen Anbietens im Sinne eines konkreten Angebots auf Überlassen bzw. Zugänglichmachen des betreffenden Gegenstands gegenüber einem bzw. mehreren bestimmten Adressaten¹²⁷. Es erfasst vielmehr (nur) das überindividuelle Angebot an eine Personenmehrheit, also das (nicht unbedingt öffentliche¹²⁸) an einen unbestimmten Personenkreis gerichtete Feilbieten¹²⁹ – z.B. durch Plakate, Lautsprecher- oder Rundfunkwerbung, Werbebroschüren, Aufstellen eines Automaten, Ausstellen im Schaufenster bzw. im frei zugänglichen Verkaufsraum oder aber auch durch Auflistung eines entsprechenden Sortiments im Internet¹³⁰.

Letztlich geht es um die Aufforderung an eine Mehrzahl noch nicht individualisierter potentieller Kunden, von sich aus ein Kauf- oder Mietangebot zu machen¹³¹, stellt es mithin – zivilrechtlich gesprochen – eine *invitatio ad offerendum* dar.

b) Das Ankündigen¹³²

„Ankündigen“ ist nach gängiger Formulierung jede Kundgabe, durch die auf eine – in jedenfalls nicht allzu ferner Zu-

¹¹⁷ Zur Problematik des Übermittels von Dateien über das Internet als „Verbreiten von Schriften“ ausführlich M. Heinrich, ZJS 2016, 569 (578 ff.); ders., in: Hefendehl (Hrsg.), Streitbare Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Bernd Schönemann zum 70. Geburtstag am 1. November 2014, 2014, S. 597.

¹¹⁸ Schreibauer (Fn. 16), S. 280 f.; B. Heinrich (Fn. 4), Rn. 184; Hörnle (Fn. 11), § 184 Rn. 93; Fischer (Fn. 4), § 184 Rn. 21.

¹¹⁹ Laufhütte/Kuschel (Fn. 77), § 86 Rn. 31; Heger (Fn. 10), § 184 Rn. 5; Hörnle (Fn. 11), § 184 Rn. 93.

¹²⁰ Eisele (Fn. 4), § 184 Rn. 64; Schreibauer (Fn. 16), S. 279; B. Heinrich (Fn. 4), Rn. 184; Laubenthal (Fn. 34), Rn. 1044.

¹²¹ Wie Fn. 120; siehe auch Hörnle (Fn. 11), § 184 Rn. 93; Wolters (Fn. 29), § 184 Rn. 69; a.A. Fischer (Fn. 4), § 184 Rn. 21.

¹²² Vgl. Laufhütte/Roggenbuck (Fn. 15), § 184 Rn. 31; Hörnle (Fn. 11), § 184 Rn. 70; Laubenthal (Fn. 34), Rn. 1004.

¹²³ BT-Drs. 18/2601, S. 24: „Ohne inhaltliche Bedeutung und lediglich eine redaktionelle Änderung ist die Ersetzung der Wörter ‚ankündigen und anpreisen‘ durch das Wort ‚bewerben‘.“

¹²⁴ BT-Drs. 18/2601, S. 3 (siehe auch S. 2, 16, 23).

¹²⁵ Dabei ist aus der Zusammenschau „anbietet, überlässt, zugänglich macht“ in § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 JuSchG nicht etwa zu schließen, dass nur das individuelle Anbieten (vgl. oben im Text Abschnitt II.) gemeint wäre; durch die Inbezug-

nahme von § 15 Abs. 1 Nr. 6 JuSchG ist ersichtlich auch das feilbietende Anbieten erfasst.

¹²⁶ Zu dieser Bezeichnung (noch zur damaligen Begriffstria „anbietet, ankündigt, anpreist“) BVerwG NJW 1977, 1411; BGHSt 34, 94 (98); Heger (Fn. 10), § 184 Rn. 6b.

¹²⁷ Zur Notwendigkeit des Unterscheidens vgl. bereits die Nachweise oben in Fn. 32.

¹²⁸ Vgl. Eisele (Fn. 4), § 184 Rn. 47 (geschlossener Jugendclub); siehe auch § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB, der das Zusatzerefordernis des „öffentlich“ Anbietens denn auch *explizit* nennt.

¹²⁹ Hörnle (Fn. 11), § 184 Rn. 71; Wolters (Fn. 29), § 184 Rn. 47; siehe auch Eisele (Fn. 4), § 184 Rn. 47.

¹³⁰ Vgl. diese und weitere Beispiele bei den soeben in Fn. 129 Genannten.

¹³¹ So hier und nachfolgend Hörnle (Fn. 11), § 184 Rn. 71; siehe auch Meier, NSTZ 1985, 341 (342): „Vorschlag“.

¹³² Von „Ankündigen“ spricht neben den oben im Text vor 1. genannten Normen auch § 28 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG.

kunft liegende¹³³ – Gelegenheit zum Bezug (wenn ein Überlassen des Gegenstands angestrebt ist) oder (wenn es nur um das Zugänglichmachen, etwa eines Films, geht) zur Besichtigung aufmerksam gemacht wird¹³⁴. Essentiell ist also, dass – in werbender Form – über Bezugsquellen bzw. Betrachtungsmöglichkeiten informiert wird¹³⁵, wobei die rein sachliche Darbietung der Informationen, frei von Befürwortung oder Lob, bereits genügt¹³⁶. Anders verhält es sich freilich, mangels werbenden Charakters, bei erkennbar kritischer, gar ablehnender Positionierung¹³⁷ (näher hierzu noch nachfolgend unter 2.).

Gerade im Hinblick auf das Aufzeigen von Möglichkeiten zum Bezug eines Gegenstandes (anders als bei der ja per se zukunftsorientierten Ankündigung einer Filmvorführung¹³⁸) wird jedoch unterschiedlich beurteilt, ob von „Ankündigen“ nur bei erst künftiger, derzeit noch nicht bestehender Greifbarkeit des beworbenen Gegenstands zu sprechen ist¹³⁹ (wie in Fall 1: „In Kürze ist bei uns das neue Porno-Magazin X erhältlich!“¹⁴⁰), oder auch dann, wenn der Gegenstand bereits jetzt zu bekommen ist¹⁴¹ (wie in Fall 2: „Das neue Porno-Magazin X ist hier erhältlich! Jetzt zugreifen!“). Schon angesichts des natürlichen Wortsinnes von „Ankündigen“ im Sinne des Hinweisens auf ein in der Zukunft liegendes Ereignis¹⁴², nicht zuletzt aber auch, um eine sachgerechte Abgrenzung zum Merkmal „Anbieten“ zu ermöglichen, das in Fällen bereits bestehender Verschaffbarkeit sowieso gegeben ist und das bei entsprechend weiter Auslegung von „Ankündigen“ ohne eigenständige Bedeutung bliebe¹⁴³, erscheint die engere

Sichtweise überzeugend, in Fall 1 (nur) ein „Ankündigen“ und in Fall 2 (nur) ein „Anbieten“ zu bejahen¹⁴⁴.

c) Das Anpreisen¹⁴⁵

Unter „Anpreisen“ ist die lobende oder empfehlende Erwähnung bzw. Beschreibung entsprechender Schriften, Trägermedien, Mittel etc. (vgl. oben vor 1.) zu verstehen¹⁴⁶, die Hervorhebung von Vorzügen, die Anerkennung günstiger Wirkungen, die rühmende Darstellung sowie die Beimessung hohen Wertes¹⁴⁷. Weder kommt es dabei darauf an, ob der Anpreisende vor hat, etwaigen Interessenten den Gegenstand später dann zu verschaffen oder zugänglich zu machen¹⁴⁸ (da es dem Gesetz ja nur darum geht, ein positives Interesse an dem Gegenstand zu verhindern¹⁴⁹), noch ist es nötig, dass ein Hinweis auf mögliche Bezugsquellen gegeben wird¹⁵⁰.

Erst in Fällen fehlender Angabe einer Bezugsquelle erlangt das „Anpreisen“ einen gegenüber dem „Anbieten“ und dem „Ankündigen“ eigenständigen Anwendungsbereich¹⁵¹.

d) Das Bewerben

Wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt, ist mit „Bewerben“ in den durch das 49. StÄG neu gestalteten §§ 130 Abs. 2 Nr. 3, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 184 Abs. 1 Nr. 5, 184a S. 1 Nr. 2, 184b Abs. 1 Nr. 4, 184c Abs. 1 Nr. 4 StGB (siehe schon oben vor 1.) erklärtermaßen nichts anderes gemeint, als zuvor in diesen Vorschriften durch die Begriffe „Ankündigen“ und „Anpreisen“ zum Ausdruck gebracht war: „Ohne inhaltliche Bedeutung und lediglich eine redaktionelle Änderung ist die Ersetzung der Wörter ‚ankündigen und anpreisen‘ durch das Wort ‚bewerben‘“¹⁵².

Ging es dem Gesetzgeber (wie bei anderen Maßnahmen, etwa der Streichung des „Ausstellens, Anschlagens, Vorführrens“, vgl. oben I.) auch bei dieser Ersetzung lediglich um eine „vorsichtige Neuordnung und redaktionelle Bereinigung

¹³³ Üblicherweise ist denn auch von „naher Zukunft“ die Rede, vgl. nur *Wolters* (Fn. 29), § 184 Rn. 47. – Zur Frage einer Beschränkung überhaupt auf die erst *künftige* Gelegenheit vgl. gleich nachfolgend oben im Text.

¹³⁴ RGSt 37, 142 (143); *Laufhütte/Roggenbuck* (Fn. 15), § 184 Rn. 32; *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 45; *Laubenthal* (Fn. 34), Rn. 1006; *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 186; *Hilgendorf* (Fn. 33), § 184 Rn. 39.

¹³⁵ *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 186; *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 72.

¹³⁶ So explizit *Hilgendorf* (Fn. 33), § 184 Rn. 39.

¹³⁷ Siehe noch Fn. 159 sowie *Hilgendorf* (Fn. 33), § 184 Rn. 39; *Laufhütte/Roggenbuck* (Fn. 15), § 184 Rn. 32.

¹³⁸ Bei der die Kundgabe eines Vorführtermins allemal genügt, vgl. *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 72.

¹³⁹ So *Meier*, NStZ 1985, 341 (342); *Schreibauer* (Fn. 16), S. 247 f.; in diesem Sinne auch *Wolters* (Fn. 29), § 184 Rn. 47, sowie *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 72 („erst zu einem späteren Zeitpunkt überlassen werden können“).

¹⁴⁰ Beispiele (Fall 1 und Fall 2) von *Schreibauer* (Fn. 16), S. 248.

¹⁴¹ So, wie aus den von ihnen gewählten Formulierungen ersichtlich wird, die in Fn. 134 Genannten.

¹⁴² So (unter Hinweis auf den Duden) zu Recht *Meier*, NStZ 1985, 341 (342); siehe auch *Schreibauer* (Fn. 16), S. 248.

¹⁴³ So überzeugend *Meier*, NStZ 1985, 341 (342): „Unterfall des Ankündigens“, *Schreibauer* (Fn. 16), S. 247 f.

¹⁴⁴ Vgl. auch die Überlegungen von *Meier*, NStZ 1985, 341 (342) zur geänderten Gesetzeslage.

¹⁴⁵ Vom „Anpreisen“ einer Schrift im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB spricht auch § 91 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

¹⁴⁶ Vgl. RGSt 37, 142 (143); OLG Hamburg NStZ 2007, 487; *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 73; *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 45; *Hilgendorf* (Fn. 33), § 184 Rn. 39; *Laubenthal* (Fn. 34), Rn. 1006; *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 187.

¹⁴⁷ So die weiteren von RGSt 37, 142 (143); OLG Hamburg NStZ 2007, 487 genannten Kriterien.

¹⁴⁸ OLG Hamburg NStZ 2007, 487; *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 73; *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 45; *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 187; a.A. *Wolters* (Fn. 29), § 184 Rn. 47; *Laufhütte/Roggenbuck* (Fn. 15), § 184 Rn. 32.

¹⁴⁹ So zum Normzweck ganz richtig *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 73; siehe auch OLG Hamburg NStZ 2007, 487.

¹⁵⁰ OLG Hamburg NStZ 2007, 487; *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 45; *Fischer* (Fn. 4), § 184 Rn. 16.

¹⁵¹ Näher OLG Hamburg NStZ 2007, 487; siehe auch *Laubenthal* (Fn. 34), Rn. 1006.

¹⁵² BT-Drs. 18/2601, S. 24.

der §§ 130, 131, 184 bis 184c StGB¹⁵³, gibt es keinen Grund, in dem neu geschaffenen „Bewerben“ etwas anderes zu sehen, als eben eine Zusammenfassung von „Ankündigen“ und „Anpreisen“ in einem Wort.

2. Gemeinsame Erfordernisse

Die soeben benannten Werbeverbote – unter Einschluss auch des (feilbietenden) „Anbietens“ (vgl. soeben 1. a) – bestehen unabhängig vom Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht¹⁵⁴. Sie setzen aber nicht nur voraus, dass der betreffende Gegenstand auch tatsächlich pornografisch, jugendgefährdend etc. ist¹⁵⁵, sondern auch, dass mit dem Anbieten, Ankündigen, Anpreisen, Bewerben „das wohlwollende Interesse des Publikums am Gegenstand der Werbung geweckt oder gefördert werden soll“¹⁵⁶. Entscheidend ist also, dass „der angesprochene Gegenstand nicht in einer Weise dargestellt und erörtert wird, die gegenläufige Ziele erkennen lässt“¹⁵⁷ – so dass Beiträge, die sich erkennbar (und nicht nur im Sinne eines Deckmantels¹⁵⁸) kritisch mit dem Gegenstand befassen, auch dann kein Anbieten, Ankündigen, Anpreisen oder Bewerben darstellen, wenn sie objektiv geeignet sind, Interesse an ihm zu wecken¹⁵⁹.

Fraglos muss der beworbene Gegenstand (z.B. die Schrift, das Trägermedium oder das Mittel im Sinne des § 219a Abs. 1 Nr. 2 StGB) als solcher hinreichend konkretisiert sein¹⁶⁰ – sei es nun durch Nennung des Titels von Schrift oder Trägermedium bzw. der Bezeichnung des Mittels, sei es (ohne Titelnennung) nur durch Angabe von Ort und Zeit einer Filmvorführung bzw. durch (ggf. neutral verpacktes) Ausstellen im Verkaufsregal.

Diskutiert wird aber, ob unter dieser Voraussetzung auch eine ihrem Inhalte nach bloß neutrale Werbung genügt¹⁶¹, d.h. eine Werbung ohne aus sich selbst heraus gegebene Erkennbarkeit des pornografischen, gewaltverherrlichenden, volksverhetzenden oder jugendgefährdenden Charakters der

Schrift bzw. des Trägermediums – oder der abortiven Wirkung des zum Schwangerschaftsabbruch geeigneten Mittels.

In der Regel wird dies verneint¹⁶²: Es müsse vielmehr jener Charakter „aus der Formulierung oder der Gestaltung von Angebot, Ankündigung oder Anpreisung erkennbar sein“¹⁶³; erforderlich sei, dass er „für den durchschnittlich interessierten und informierten Betrachter aus der Schrift selbst heraus erkennbar gemacht wird und von diesem deshalb auch so verstanden werden muss“¹⁶⁴. Nicht also genüge es, wenn sich – wie bei der Erwähnung lediglich des per se unverfänglichen Titels einer Schrift – jener Charakter „nur für denjenigen erschließt, der mit dem Inhalt bereits vertraut ist“¹⁶⁵, oder wenn auf ihn nur aufgrund zusätzlichen Wissens zu schließen ist¹⁶⁶ – etwa bei der Werbung für einen Film mit unverfänglichem Titel aufgrund der Kenntnis, dass in dem betreffenden Kino regelmäßig Pornofilme gespielt werden¹⁶⁷.

Dem ist in der Sache prinzipiell zuzustimmen. Bei genauem Hinsehen stellt sich die Frage nach der Strafbarkeit auch neutraler Werbung jedoch nicht bereits im Hinblick auf die Merkmale „Anbieten, Ankündigen, Anpreisen, Bewerben“, sondern handelt es sich bei ihr (erst) um das darüber hinausgehende, weitere Problem der intendierten Reichweite des jeweiligen Tatbestandes: Wird eine Film-DVD mit neutralem Titel in unverfänglicher Weise in Zeitungsanzeigen als Objekt möglichen Erwerbs präsentiert, gar mit Worten wie „Gelegenheit! unbedingt kaufen!“ (zweifelloso) beworben, so ist dies, auch ohne dass es auf die Frage der Erkennbarkeit des jeweiligen (etwa jugendgefährdenden) Inhalts der DVD nur irgend ankäme, so oder so ein „Anbieten, Ankündigen, Anpreisen, Bewerben“¹⁶⁸. Ob dann freilich ein solches in neutraler Form erfolgreiches „Anbieten, Ankündigen, Anpreisen, Bewerben“ auch zur Verwirklichung des jeweiligen Tatbestandes genügt, ist eine andere Frage und hängt von dessen jeweiliger Zielsetzung ab.

Deutlich tritt diese „Zweistufigkeit“ in § 219a Abs. 1 Nr. 2 StGB vor Augen, ist es dort doch die eine Voraussetzung, dass jemand „Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, [...] anbietet, ankündigt, anpreist“ (etwa durch mediale Präsentation des

¹⁵³ BT-Drs. 18/2601, S. 3.

¹⁵⁴ *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 46; *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 73 a.E.; siehe auch BGHSt 34, 218 (219 f.).

¹⁵⁵ OLG Hamburg MDR 1978, 506; *Laubenthal* (Fn. 34), Rn. 1007; *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 46.

¹⁵⁶ BGHSt 34, 218 (220); siehe auch *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 46; *Wolters* (Fn. 29), § 184 Rn. 45; *Laubenthal* (Fn. 34), Rn. 1007; speziell zum „Ankündigen“ ebenso *Krauß* (Fn. 37), § 131 Rn. 39 a.E.

¹⁵⁷ BGHSt 34, 218 (220); ebenso *Laubenthal*, Sexualstraf-taten, 2000, Rn. 811 mit anschaulichem Beispiel.

¹⁵⁸ Näher hierzu BGHSt 34, 218 (220).

¹⁵⁹ BGHSt 34, 218 (220); OLG Hamburg NSTZ 2007, 487; *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 46; *Laubenthal* (Fn. 34), Rn. 1007; speziell zum „Ankündigen“ ebenso *Krauß* (Fn. 37), § 131 Rn. 39; *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 186.

¹⁶⁰ In diesem Sinne auch BGHSt 34, 94 (98): „Das Objekt, für das geworben wird, muss in Erscheinung treten“; OLG München NJW 1987, 453 (454): „genügend individualisiert“; siehe auch *Meier*, NSTZ 1985, 341 (342).

¹⁶¹ So noch RGSt 57, 359 (360); OLG München NJW 1987, 453; *Schreibauer* (Fn. 16), S. 243 ff.

¹⁶² BGHSt 34, 94 (98 f.); BGH NJW 1977, 1695 (1696); 1989, 409; ausführlich *Laubenthal* (Fn. 34), Rn. 1007 f.; *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 46; siehe auch *Laufhütte/Roggenbuck* (Fn. 15), § 184 Rn. 17, 32; *Heger* (Fn. 10), § 184 Rn. 5; *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 74; *Hilgendorf* (Fn. 33), § 184 Rn. 39; *Wolters* (Fn. 29), § 184 Rn. 48.

¹⁶³ *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 74, mit näheren Ausführungen in Rn. 75; siehe auch *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 46.

¹⁶⁴ *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 46; vgl. bereits BGHSt 34, 94 (97, 99 f.); BGH NJW 1989, 409.

¹⁶⁵ *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 74.

¹⁶⁶ Vgl. Fn. 167 sowie *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 74; *Laufhütte/Roggenbuck* (Fn. 15), § 184 Rn. 32.

¹⁶⁷ BGH NJW 1989, 409; *Perron/Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2010; § 184 Rn. 31; siehe auch *Laubenthal* (Fn. 34), Rn. 1008 f.

¹⁶⁸ In diesem Sinne – speziell zum „Anbieten“ – auch *Meier*, NSTZ 1985, 341 (342).

Präparats xy zum Erwerb), und eine davon zu trennende zweite, dass dies geschieht „unter Hinweis auf diese Eigenschaft“. Ein Fehlen des Hinweises (und damit der unvermittelten Erkennbarkeit abortiver Wirkung) invalidiert nicht das „Anbieten, Ankündigen, Anpreisen“ des – anhand der neutralen Bezeichnung „xy“ hinreichend konkretisierten (vgl. oben bei Fn. 160) und damit für Eingeweihte als Abortivum identifizierbaren – Präparats im Sinne eines den Tatbestand verwirklichenden feilbietenden Bewerbens.

In diesem Lichte betrachtet ist auch die vielfach kritisierte¹⁶⁹ Rechtsprechung des BGH zu nach § 18 JuSchG indizierten Trägermedien, nach welcher in Bezug auf diese auch neutrale Werbung gem. § 27 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 15 Abs. 1 Nr. 6 JuSchG strafbar sein soll¹⁷⁰ – während im Rahmen der in §§ 130, 131, 184, 184a, 184b/c, 219a StGB enthaltenen Werbeverbote eine Strafbarkeit neutraler Werbung nicht bestehe –, jedenfalls hinsichtlich der Ausfüllung der Merkmale „Anbieten, Ankündigen, Anpreisen, Bewerben“ nicht widersprüchlich: Hier wie dort spricht nichts dagegen, auch neutrale Werbung unter diese Merkmale zu subsumieren. Die inhaltliche Ungleichbehandlung neutraler Werbung hier als strafbar und dort als straflos¹⁷¹, mag in der Sache fragwürdig erscheinen¹⁷², vor allem auch im Hinblick darauf, mit ihr zwar bei den unter § 15 Abs. 1 JuSchG fallenden indizierten einfach jugendgefährdenden Trägermedien die Strafbarkeit auch neutraler Werbung anzunehmen, nicht aber bei den über § 15 Abs. 2 JuSchG auch ohne Indizierung erfassten (und deshalb nicht indizierungsbedürftigen) schwer jugendgefährdenden¹⁷³; sie ist aber allein den Überlegungen notwendigen Rechtsgüterschutzes geschuldet und ändert nichts am Vorliegen eines „Anbietens, Ankündigens, Anpreisens, Bewerbens“ in allen Fällen.

V. Einführen und Ausführen

In einigen Tatbeständen wird sanktioniert, wer eine Schrift im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB „einführt oder ausführt“ bzw. „einzuführen oder auszuführen unternimmt“ – so in §§ 86 Abs. 1 (i.V.m. Abs. 2) bzw. 130 Abs. 2 Nr. 3, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 184a S. 1 Nr. 2, 184b/c Abs. 1 Nr. 4 StGB.

Entsprechende Regelungen finden sich bezüglich anderer Objekte auch in §§ 86a Abs. 1 Nr. 2, 328 Abs. 1 StGB, 127 Abs. 1, 128 Abs. 1 Nr. 2 OWiG bzw. in §§ 275 Abs. 1, 276 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Bezogen auf Schriften sprechen auch § 184 Abs. 1 Nrn. 4 und 8 StGB von „einzuführen unternimmt“ bzw. § 184 Abs. 1 Nr. 9 StGB von „auszuführen

unternimmt“, und im Hinblick auf Trägermedien ist in § 27 Abs. 1 Nr. 1, 2 JuSchG von „einführen“ die Rede.

Weitere Nennungen dieser Tathandlungen (sei es nun gemeinsam oder einzeln) sind noch in zahlreichen anderen – meist freilich medienfernen¹⁷⁴ – Tatbeständen zu verzeichnen¹⁷⁵.

1. Das Einführen

„Einführen“ meint in den soeben vor 1. genannten Normen das Verbringen des betreffenden Gegenstands in das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland¹⁷⁶. Da es diesen Vorschriften nicht um den Schutz wirtschaftlicher Interessen zu tun ist, geht es bei ihnen auch nicht (anders als in § 4 Abs. 2 Nr. 6 AWG) um das Verbringen in das Wirtschaftsgebiet der BRD, das (gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 AWG) einen anderen räumlichen Zuschnitt aufweist¹⁷⁷, sondern um den räumlichen Geltungsbereich deutschen Strafrechts im Sinne des § 3 StGB („Inland“)¹⁷⁸.

„Verbringen“ meint „die von menschlichem Willen gesteuerte tatsächliche Beförderung [...] über die Grenze“¹⁷⁹; es genügt, wenn jemand bewirkt, dass der Gegenstand die Grenze überschreitet¹⁸⁰. Ein „Einführen“ kann also bei dem gegeben sein, der den Gegenstand selbst über die Grenze bringt oder von einem anderen bringen lässt, bei dem, der ihn vom Ausland ins Inland versandt hat, sowie bei dem, der durch Bestellung das Bringen bzw. das Versenden ins Inland initiiert hat¹⁸¹.

Nicht per se am Merkmal „Einführen“ liegt es, wenn in § 184 Abs. 1 StGB beim Versandhandel Nr. 4 nur (als Versender) den an den Endverbraucher liefernden ausländischen Versandhändler erfassen soll, Nr. 8 dagegen nur (als Besteller) den inländischen Zwischenhändler bzw. (als Versender) den ihn beliefernden Versandhändler, keine der beiden Nor-

¹⁶⁹ Vgl. nur *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 46; *Fischer* (Fn. 4), § 184 Rn. 16; siehe auch *Schreibauer* (Fn. 16), S. 244 f.

¹⁷⁰ BGHSt 33, 1 (zu § 5 Abs. 2 GJS a.F.); 34, 94 (99); ebenso bereits BVerwG NJW 1977, 1411.

¹⁷¹ Zur Verfassungsgemäßheit trotz bestehender „Ungereimtheit“ vgl. BVerfG NJW 1986, 1241 (1243).

¹⁷² So die überwiegende Auffassung im Schrifttum, vgl. *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 46 („wenig einleuchtende Differenzierung“); *Fischer* (Fn. 4), § 184 Rn. 16; kritisch auch *Schreibauer* (Fn. 16), S. 245 f.

¹⁷³ Vgl. *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 74; kritisch dazu insbesondere *Schreibauer* (Fn. 16), S. 244 f.

¹⁷⁴ Medienrelevant sind aber §§ 4 i.V.m. 3 Nr. 1 ZKDSG, die von „einführen“ handeln; siehe auch § 372 Abs. 1 AO.

¹⁷⁵ Vgl. hierzu die einschlägigen Nennungen bei *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 188 Fn. 513 und Rn. 189 Fn. 515.

¹⁷⁶ *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 69; *Hilgendorf* (Fn. 33), § 184 Rn. 37; siehe auch BGHSt 34, 252 (254); OLG Schleswig NJW 1971, 2319; *Laufhütte/Roggenbuck* (Fn. 15), § 184 Rn. 30; *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 188.

¹⁷⁷ Durch Einbeziehung auch zweier österreichischer Gebiete (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 1 AWG) bzw. Ausschluss des Gebiets der deutschen Gemeinde Büsingen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AWG). – In diesem Sinne auch *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 188.

¹⁷⁸ *Laufhütte/Roggenbuck* (Fn. 15), § 184 Rn. 30; *Wolters* (Fn. 29), § 184 Rn. 41; siehe auch BGHSt 34, 252 (254).

¹⁷⁹ *Diemer*, in: Erbs/Kohlhaas (Hrsg.), *Strafrechtliche Nebengesetze, Kommentar*, 210. Lfg, Stand: September 2016, § 4 AWG Rn. 10 (siehe auch Rn. 14: durch menschliches Zutun); *Schreibauer* (Fn. 16), S. 237.

¹⁸⁰ *Steinmetz* (Fn. 77), § 86 Rn. 34.

¹⁸¹ Eben diese drei Varianten nennen auch *Laufhütte/Kuschel* (Fn. 77), § 86 Rn. 33; siehe auch *Laubenthal* (Fn. 34), Rn. 1045.

men aber auch den jeweiligen Endverbraucher¹⁸². Dies beruht vielmehr darauf, dass aufgrund der jeweiligen Zielsetzung der beiden Normen jeweils nur bestimmte Fälle des „Einführens“ als für sie relevant erachtet werden¹⁸³.

Das „Einführen“ ist vollendet, wenn der Gegenstand die Grenze überschreitet¹⁸⁴, und zwar schon beim Erreichen einer vorgeschobenen Grenzstelle¹⁸⁵. Beendigung tritt hingegen erst ein mit seiner Ankunft am Bestimmungsort bzw. beim Adressaten¹⁸⁶. Bei der Durchfuhr durch das Bundesgebiet ist – schon im Sinne begrifflicher Voraussetzung¹⁸⁷ – auch eine Einfuhr (ein „Einführen“) gegeben¹⁸⁸.

Ob auch der ins Inland gerichtete Datentransfer per Internet als „Einführen“ begreifbar ist, mag mangels körperlichen Verbringens zweifelhaft erscheinen¹⁸⁹. Zu bejahen¹⁹⁰ ist es aber nicht zuletzt angesichts der – auch auf § 184 Abs. 1 Nr. 4 StGB übertragbaren¹⁹¹ – Entscheidung des Gesetzgebers, zum einen in § 1 Abs. 4 JuSchG den Begriff des „Versandhandels“ auch auf die Fälle des „elektronischen Versands“ zu erweitern und zum anderen dann in § 15 Abs. 1 Nr. 5 JuSchG vom „Einführen im Wege des Versandhandels“ zu sprechen¹⁹². Aufgrund der Ähnlichkeit mit dem „Verbreiten“ von Schriften lässt sich dabei aber beim „Einführen“ (wie auch beim „Ausführen“, vgl. nachfolgend 2.) die Erstreckung auf bloße Datenübertragung m.E. nur dann schlüssig begründen, wenn man – wie ich andernorts bereits für das „Verbreiten“ von Schriften dargelegt habe¹⁹³ – maßgeblich auf den Aspekt des „Erzeugens eines Duplikats beim Empfänger“ abstellt.

Anders verhält es sich aber jedenfalls hinsichtlich der grenzüberschreitenden Ausstrahlung einschlägigen Materials über Rundfunk oder Fernsehen: Hierin liegt kein „Einführen“¹⁹⁴, da hier eben von vornherein kein körperliches Duplikat beim Empfänger erzeugt wird.

Soweit bereits das „Unternehmen“ des Einführens unter Strafe gestellt ist¹⁹⁵ (wie dies in §§ 130 Abs. 2 Nr. 3, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 184 Abs. 1 Nrn. 4 und 8, 184a S. 1 Nr. 2, 184b Abs. 1 Nr. 4, 184c Abs. 1 Nr. 4, 275 Abs. 1, 276 Abs. 1 Nr. 1 StGB der Fall ist), genügt – wie bei jedem Unternehmensdelikt (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB) – bereits der Versuch der Einfuhr zur Tatbestandsverwirklichung und damit zur Vollendungsstrafbarkeit¹⁹⁶, so dass z.B. ein Abfangen beim Zoll die Strafbarkeit nicht hindert¹⁹⁷. Bereits das Aufgeben im Ausland zur Versandstelle (Post) genügt¹⁹⁸, ebenso das In-Bewegung-Setzen des Gegenstands von einem grenznahen Ort aus in Richtung Grenze¹⁹⁹.

2. Das Ausführen

„Ausführen“ – als Gegenstück zum „Einführen“ (soeben 1.) – meint das „Verbringen aus dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik über die Grenze in ein fremdes Hoheitsgebiet“²⁰⁰, sei es nun im Zuge persönlichen Außer-Landes-Bringens oder durch Versenden ins Ausland²⁰¹. Vollendung tritt ein mit dem Grenzübertritt in ein Nachbarland der Bundesrepublik²⁰², auch wenn dies noch nicht das Bestimmungsland ist²⁰³. Bei sog. Durchfuhr durch das Bundesgebiet ist immer auch eine Ausfuhr gegeben²⁰⁴. Steht bereits das „Unternehmen“ des Ausführens unter Strafe (wie in §§ 130 Abs. 2 Nr. 3, 131 Abs. 1 S. 1 Nr. 3, 184 Abs. 1 Nr. 9, 184a S. 1 Nr. 2, 184b Abs. 1 Nr. 4, 184c Abs. 1 Nr. 4, 275 Abs. 1, 276 Abs. 1 Nr. 1 StGB), genügen – als Versuch des „Ausführens“ (siehe § 11 Abs. 1 Nr. 6 StGB) – schon alle Handlungen, „die bei ungestörtem Fortgang unmittelbar zur Ausfuhr führen sollen oder die in unmittelbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zu ihr stehen“²⁰⁵, wie insbesondere die Aufgabe zum Versand bzw. Übergabe an das Beförderungsunternehmen²⁰⁶.

Im Anschluss an die entsprechende Erweiterung des Verständnisses von „Einführen“ aufgrund der Erstreckung des Begriffs „Versandhandel“ auch auf den „elektronischen Ver-

¹⁸² Vgl. OLG Hamm NJW 2000, 1965 f.; *Hilgendorf* (Fn. 33), § 184 Rn. 38; *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 68, 94.

¹⁸³ Näher hierzu bereits *M. Heinrich*, ZJS 2016, 297 (301, 312).

¹⁸⁴ BGHSt 31, 252 (254); 34, 180 (181); *Steinmetz* (Fn. 77), § 86 Rn. 34; *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 42.

¹⁸⁵ *König*, NSTZ 1995, 1 (2); *Steinmetz* (Fn. 77), § 86 Rn. 34.

¹⁸⁶ *Laufhütte/Kuschel* (Fn. 77), § 86 Rn. 33; *Steinmetz* (Fn. 77), § 86 Rn. 34.

¹⁸⁷ OLG Schleswig NJW 1971, 2319; *Steinmetz* (Fn. 77), § 86 Rn. 34.

¹⁸⁸ Vgl. Fn. 187 sowie *Heger* (Fn. 10), § 184 Rn. 5; a.A. *Laufhütte/Kuschel* (Fn. 77), § 86 Rn. 33.

¹⁸⁹ Abl. daher (wenn auch inkonsequent mit Versandhandel argumentierend) *Schreibauer* (Fn. 16), S. 239 f.

¹⁹⁰ So auch *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 67.

¹⁹¹ Vgl. (zu § 184 Abs. 1 Nr. 3 StGB) OLG München NJW 2004, 3344 (3346); *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 56.

¹⁹² Vgl. hierzu bereits *M. Heinrich*, ZJS 2016, 297 (301).

¹⁹³ *M. Heinrich*, ZJS 2016, 569 (583).

¹⁹⁴ Insoweit i.E. richtig *Schreibauer* (Fn. 16), S. 239 f.

¹⁹⁵ Zu Recht kritisch hierzu *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 43.

¹⁹⁶ *Wolters* (Fn. 29), § 184 Rn. 41; *Hilgendorf* (Fn. 33), § 184 Rn. 37; *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 69.

¹⁹⁷ *Hilgendorf* (Fn. 33), § 184 Rn. 37.

¹⁹⁸ *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 42; *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 69; *Wolters* (Fn. 29), § 184 Rn. 41.

¹⁹⁹ BGHSt 36, 249 (250); *Laufhütte/Roggenbuck* (Fn. 15), § 184 Rn. 30; *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 69.

²⁰⁰ *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 189; *Steinmetz* (Fn. 77), § 86 Rn. 35; *Laufhütte/Kuschel* (Fn. 77), § 86 Rn. 34; *Fischer* (Fn. 4), § 184 Rn. 22; *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 67; *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 97; *Hilgendorf* (Fn. 33), § 184 Rn. 45.

²⁰¹ *Fischer* (Fn. 4), § 184 Rn. 22.

²⁰² *Laufhütte/Roggenbuck* (Fn. 15), § 184 Rn. 45; *Schreibauer* (Fn. 16), S. 283.

²⁰³ Sondern nur Durchfuhr-Land; vgl. *Laufhütte/Roggenbuck* (Fn. 15), § 184 Rn. 45; *Fischer* (Fn. 4), § 184 Rn. 22.

²⁰⁴ OLG Schleswig NJW 1971, 2319; *Eisele* (Fn. 4), § 184 Rn. 67; *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 189.

²⁰⁵ *Laufhütte/Roggenbuck* (Fn. 15), § 184 Rn. 45; siehe auch *Schreibauer* (Fn. 16), S. 283; *Laubenthal* (Fn. 34), Rn. 1049.

²⁰⁶ *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 97.

sand“ (§ 1 Abs. 4 JuSchG, vgl. soeben unter 1.), wird man konsequenterweise auch beim „Ausführen“ die Fälle der Datenübermittlung per Internet mit einbeziehen müssen²⁰⁷, wobei das fehlende „körperliche Verbringen“ durch das „Erzeugen eines Duplikats beim Empfänger“ kompensiert wird (vgl. auch hierzu bereits soeben unter 1.). Nicht erfasst wird (mangels jenes Duplizierens) wiederum die Ausstrahlung einschlägigen Materials über Rundfunk oder Fernsehen.

VI. Das Sich-Verschaffen

In einer Reihe von Tatbeständen ist das „Sich-Verschaffen“ unter Strafe gestellt, in vielen Fällen das „Sich-Verschaffen“ von (ganz unterschiedlichen) Gegenständen (in §§ 87 Abs. 1 Nr. 3, 89a Abs. 2 Nrn. 2 und 3, 91 Abs. 1 Nr. 2, 96 Abs. 1, Abs. 2, 100a Abs. 2, 146 Abs. 1 Nrn. 2 und 3, 148 Abs. 1 Nr. 2, 149 Abs. 1, 152a Abs. 1 Nr. 2, 184b/c Abs. 3, 201a Abs. 3 Nr. 2, 259 Abs. 1, 261 Abs. 2 Nr. 1, 275 Abs. 1, 276 Abs. 1 Nr. 2, 310 Abs. 1, 316c Abs. 4 StGB, § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG, § 374 Abs. 1 Nr. 1 AO, §§ 127 Abs. 1, 128 Abs. 1 Nr. 2 OWiG), in anderen Fällen von Kenntnis bzw. Kenntnissen (so in §§ 96 Abs. 1, 2, 107c, 202 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 206 Abs. 2 Nr. 1 StGB) und in wieder anderen Fällen von Daten (§ 202b StGB) bzw. dem Zugang zu Daten (§ 202a Abs. 1 StGB), von Computerprogrammen (§§ 202c Abs. 1 Nr. 2, 263a Abs. 3 StGB), von Passwörtern oder sonstigen Sicherheitscodes (§ 202c Abs. 1 Nr. 1 StGB) sowie von Vermögensvorteilen (§§ 263 Abs. 1, 263a Abs. 1 StGB) und von Versicherungsleistungen (§ 265 Abs. 1 StGB).

Was speziell das „Sich-Verschaffen“ von Gegenständen betrifft, ist darunter die Herbeiführung eines tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses zu verstehen²⁰⁸. Wenn in diesem Zusammenhang gelegentlich von „Inbesitznahme“ die Rede ist²⁰⁹ (gar im Gesetzestext der §§ 184b Abs. 3, 184c Abs. 3 StGB von „Verschaffen des Besitzes“), so ist damit letztlich nichts anderes gemeint, wenn man sich nur dessen bewusst ist, dass damit nicht auf den zivilrechtlichen Besitzbegriff²¹⁰, sondern auf die Erlangung tatsächlicher Sachherrschaft (d.h. Gewahrsam) abgestellt sein soll²¹¹. Die Erlangung von unmittelbarem Besitz (und von Besitzdienerschaft im Sinne des § 855 BGB²¹²) ist stets erfasst, der Erwerb mittelbaren Besitzes jedoch nur, wenn man ungehinderten Zugang zu dem

Gegenstand erlangt und ohne Weiteres über ihn verfügen kann²¹³.

Auf die Entgeltlichkeit kommt es nicht an²¹⁴, und auch nicht-rechtsgeschäftliches Erlangen (etwa durch Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung) kommt als sog. einseitiges Verschaffen in Betracht²¹⁵. Ebenso ist das Herstellen des betreffenden Gegenstandes (etwa die Aufnahme eines kinderpornografischen Fotos) als „Verschaffen durch Anfertigen“ relevant²¹⁶.

„Sich-Verschaffen“ bedeutet mehr als bloß das vorsätzliche Herbeiführen eines tatsächlichen Herrschaftsverhältnisses. Ihm ist vielmehr ein finales Moment zu eigen: Der Täter muss es gerade auf die Erlangung des betreffenden Gegenstandes (etwa in § 184b Abs. 3 StGB der kinderpornografischen Schrift) abgesehen haben²¹⁷.

VII. Auf Wissensvermittlung gerichtete Tathandlungen

Neben den bisher besprochenen finden sich noch eine Reihe anderer im Gesetz mehrfach wiederkehrender mediendelik-tisch konnotierter Tathandlungen, bei denen es nun aber von vornherein nicht um den Umgang mit per se bemakelten Inhalten geht – seien diese nun pornografisch, hetzerisch, jugendgefährdend oder ähnliches –, sondern um die Vermittlung von (zumeist²¹⁸ nicht für jedermanns Ohren bestimmtem) Wissen im Rahmen von Mitteilungs-, Offenbarungs- oder sonstigen Preisgabedelikten.

1. Das Mitteilen, bzw. die Mitteilung

In einigen Vorschriften des StGB ist die Rede von „mitteilen“ (§§ 94 Abs. 1 Nr. 1, 97a S. 1, 99 Abs. 2 S. 2, 265b Abs. 1 Nr. 2 StGB) bzw. „Mitteilung“ (§§ 98 Abs. 1 Nr. 1, 99 Abs. 1 Nr. 1, 206 Abs. 1, 4, 241a Abs. 2, Abs. 4 StGB) oder von „öffentlich mitteilen“ (§§ 201 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 353d Nr. 3 StGB) bzw. „öffentlicher Mitteilung“ (§§ 201 Abs. 2 S. 2 und 3, 353d Nr. 1 StGB).

Erfolgt die Mitteilung auf medialem Wege – was freilich nicht notwendig der Fall sein muss (man denke an die Übergabe einer als „Staatsgeheimnis“ im Sinne des § 93 Abs. 1

²⁰⁷ So i.E. auch *Hörnle* (Fn. 11), § 184 Rn. 97; *Laue*, in: *Dölling/Duttge/Rössner* (Hrsg.), *Handkommentar, Gesamtes Strafrecht*, 3. Aufl. 2013, § 184 Rn. 15; a.A. *Schreibauer* (Fn. 16), S. 285.

²⁰⁸ *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 194; siehe auch *Eisele* (Fn. 4), § 184b Rn. 15; *Hörnle* (Fn. 11), § 184b Rn. 34, 28.

²⁰⁹ *Sternberg-Lieben* (Fn. 83), § 96 Rn. 4.

²¹⁰ *Laufhütte/Roggenbuck* (Fn. 15), § 184b Rn. 7; *Hilgendorf* (Fn. 33), § 184b Rn. 17.

²¹¹ *Laubenthal* (Fn. 34), Rn. 1097; siehe auch *Hilgendorf* (Fn. 33), § 184b Rn. 17; *Lampe/Hegmann*, in: *Joecks/Miebach* (Fn. 1), § 96 Rn. 3.

²¹² So die in Fn. 213 Genannten und *Hilgendorf* (Fn. 33), § 184b Rn. 18; a.A. *Wolters* (Fn. 29), § 184b Rn. 44.

²¹³ *Eisele* (Fn. 4), § 184b Rn. 15; *Laubenthal* (Fn. 34), Rn. 1097; *Laufhütte/Roggenbuck* (Fn. 15), § 184b Rn. 7.

²¹⁴ *Eisele* (Fn. 4), § 184b Rn. 14; *Laubenthal* (Fn. 34), Rn. 1094; siehe auch *Fischer* (Fn. 4), § 184b Rn. 22 (zum Besitz).

²¹⁵ *Eisele* (Fn. 4), § 184b Rn. 14; *Lampe/Hegmann* (Fn. 211), § 96 Rn. 4; *Hörnle* (Fn. 11), § 184b Rn. 34.

²¹⁶ BGHSt 43, 366 (368); *Eisele* (Fn. 4), § 184b Rn. 14; *Laufhütte/Roggenbuck* (Fn. 15), § 184b Rn. 11.

²¹⁷ Grundlegend hierzu *M. Heinrich*, NStZ 2005, 361 (365 f.); siehe auch *Hörnle* (Fn. 11), § 184b Rn. 34; *Schmidt*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Fn. 77), § 96 Rn. 3, § 100a Rn. 8; *Paeffgen*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 2, 4. Aufl. 2013, § 96 Rn. 5, § 100a Rn. 12; *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 194.

²¹⁸ Keine Rolle spielt der Geheimhaltungsaspekt beim Mitteilen in §§ 241a Abs. 2, Abs. 4, 265b Abs. 1 Nr. 2 StGB.

StGB anzusehenden neuartigen Waffe, das Nicht-Mitteilen von „Verschlechterungen“ gem. § 265b Abs. 1 Nr. 2 StGB oder die Mitteilung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, einer öffentlichen Rede oder einer Versammlung) –, so ist mit „mitteilen“ bzw. „Mitteilung“ letztlich nichts anderes gemeint, als dass dem Adressaten Kenntnis über den Inhalt vermittelt wird²¹⁹ – etwa des (Staats-)Geheimnisses in §§ 94 Abs. 1 Nr. 1, 97a S. 1, 98 Abs. 1 Nr. 1 StGB, der Tatsache in §§ 99 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2, 206 Abs. 1, Abs. 4 StGB, des nichtöffentlich gesprochenen Wortes in § 201 Abs. 2 StGB oder des Schriftstückes in § 353d Nrn. 1 und 3 StGB.

Ob die Mitteilung mündlich oder schriftlich erfolgt oder auf sonstige Weise – etwa mittels Übergabe, Vorzeigens oder auch bloßen (Kenntnisnahme ermöglichenden) Liegenlassens²²⁰ des betreffenden Gegenstands, z.B. des Schriftstückes –, ist letztlich egal²²¹; der Begriff des „Mitteilens“ ist insofern weit zu verstehen²²².

Wenn freilich „öffentliches Mitteilen“ verlangt wird, ist – wie beim Öffentlich-zugänglich-Machen²²³ und beim öffentlich Begehen²²⁴ – zur Bejahung des Merkmals „öffentlich“ erforderlich, dass die Mitteilung „von einem größeren, individuell nicht feststehenden oder jedenfalls durch persönliche Beziehungen nicht verbundenen Personenkreis wahrgenommen werden kann“²²⁵. In Frage kommt hier, neben der Mitteilung im Rahmen einer Menschenansammlung²²⁶, vor allem ein „Veröffentlichen“²²⁷ in Presse, Rundfunk oder Fernsehen bzw. im Internet.

2. Das Offenbaren

Wenn in einigen Vorschriften des StGB von „offenbaren“ die Rede ist (so in der Überschrift des § 95 StGB sowie in §§ 96 Abs. 2, 203 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2a, 205 Abs. 2 S. 3, 353b Abs. 1, 353d Nr. 2, 355 Abs. 1 StGB), so ist dies durchweg

²¹⁹ Vgl. nur *Sternberg-Lieben* (Fn. 83), § 94 Rn. 6; *Altwater*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Fn. 15), § 206 Rn. 27; *Perron*, in: *Schönke/Schröder* (Fn. 4), § 353d Rn. 9.

²²⁰ *Fischer* (Fn. 4), § 94 Rn. 3; siehe auch *Vogler*, in: *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (Fn. 33), § 94 Rn. 3 („durch garantenpflichtwidriges Unterlassen“).

²²¹ Vgl. *Sternberg-Lieben* (Fn. 83), § 94 Rn. 6; *Lampe/Hegmann* (Fn. 211), § 94 Rn. 5; *Vogler* (Fn. 220), § 94 Rn. 3; *Altwater* (Fn. 219), § 206 Rn. 27; *Lenckner/Eisele*, in: *Schönke/Schröder* (Fn. 4), § 206 Rn. 10.

²²² *Vogler* (Fn. 220), § 94 Rn. 3; siehe auch *Fischer* (Fn. 4), § 94 Rn. 3: „durch Tun oder Unterlassen“ (siehe schon Fn. 220).

²²³ Vgl. *M. Heinrich*, ZJS 2016, 698 (700 f.).

²²⁴ Vgl. *M. Heinrich*, ZJS 2016, 698 (707 f.).

²²⁵ *Perron* (Fn. 219), § 353d Rn. 46; *Graf*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 4, 2. Aufl. 2012, § 201 Rn. 36; *Schünemann*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Fn. 15), § 201 Rn. 26.

²²⁶ Vgl. *Lenckner/Eisele* (Fn. 221), § 201 Rn. 26: „Eine Veröffentlichung ist [...] nicht erforderlich“.

²²⁷ *Perron* (Fn. 219), § 353d Rn. 9; *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 190.

im Sinne der Preisgabe eines Geheimnisses zu verstehen – sei es nun eines Staatsgeheimnisses (§§ 95, 96 Abs. 2 StGB), nur einfach eines Geheimnisses (§§ 203 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2a, 205 Abs. 2 S. 3, 353b Abs. 1 StGB), eines Steuergeheimnisses (§ 355 Abs. 1 StGB) oder auch von im Sinne des Bestehens einer Schweigepflicht geheimzuhaltender Tatsachen (§ 353d Nr. 2 StGB).

Was letztlich damit gemeint ist, ergibt sich im Grunde unmittelbar aus § 95 Abs. 1 StGB, der das in der Überschrift der Norm genannte „Offenbaren“ umschreibt mit²²⁸: „an einen Unbefugten gelangen läßt oder öffentlich bekanntmacht“²²⁹ (siehe nachfolgend 3. und 4.). Wenn dies nicht selten verkannt bzw. verkürzt wird auf Formulierungen wie: „Ein Geheimnis offenbart, wer einem anderen Kenntnis davon verschafft“²³⁰, oder: „Offenbaren ist jede Mitteilung über die geheimzuhaltende Tatsache [...] an einen Dritten“²³¹, oder in geradezu poetischer Weise überhöht wird zu: „Offenbaren ist jede Hinausgabe von Tatsachen aus dem Kreis der Wissenden oder der zum Wissen Berufenen“²³², so liegt das (mit) auch am Fehlen entsprechend normübergreifenden Betrachtens²³³.

Ein Wesensmerkmal des „Offenbarens“ ist, dass das Geheimnis dem (ggf. einzigen²³⁴) Empfänger noch unbekannt ist²³⁵, wobei bereits gehegte Vermutungen oder im Umlauf befindliche Gerüchte des nämlichen Inhalts nicht schaden²³⁶

²²⁸ In diesem Sinne ist auch in § 96 Abs. 2 StGB von „[...] offenbaren (§ 95) [...]“ die Rede.

²²⁹ In diesem Sinne denn auch *Sternberg-Lieben* (Fn. 83), § 96 Rn. 6 („Offenbarung i.S.v. § 94 Abs. 1 Nr. 2“); *Fischer* (Fn. 4), § 353b Rn. 15; *Bosch*, in: *Schönke/Schröder* (Fn. 4), § 353b Rn. 6 sowie insb. 7 a.E.; siehe auch *Vormbaum*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 13, 12. Aufl. 2009 § 353b Rn. 17.

²³⁰ *Kuhlen*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Fn. 8), § 353b Rn. 19; *Hoyer*, in: *Wolter* (Fn. 9), § 353b Rn. 7.

²³¹ *Heger* (Fn. 10), § 203 Rn. 17; ähnlich *Fischer* (Fn. 4), § 203 Rn. 30; *Bosch* (Fn. 229), § 203 Rn. 31; *Hoyer* (Fn. 230), § 353d Rn. 19; *Eisele* (Fn. 58), 5/6; siehe auch *B. Heinrich* (Fn. 4), Rn. 191 („an einen Dritten gelangen lässt“).

²³² *Schünemann* (Fn. 225), § 203 Rn. 41.

²³³ Gelegentlich finden sich aber immerhin einzelne Bezugnahmen auf andere Normen; so etwa bei *Heger* (Fn. 10), § 353b Rn. 8, § 353d Rn. 3, § 355 Rn. 5 auf die Kommentierung in § 203 Rn. 17.

²³⁴ *Hoyer* (Fn. 230), § 353d Rn. 19, § 355 Rn. 11.

²³⁵ *Lenckner/Eisele* (Fn. 221), § 203 Rn. 19a; *Hoyer*, in: *Wolter* (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 56. Lfg, Stand: Mai 2003, § 203 Rn. 3; *ders.* (Fn. 230), § 353b Rn. 7, § 353d Rn. 19, § 355 Rn. 11; ebenso mit ausführlicher und überzeugender Begründung *Vormbaum* (Fn. 229), § 353b Rn. 21.

²³⁶ *Lenckner/Eisele* (Fn. 221), § 203 Rn. 19a; *Hoyer* (Fn. 235), § 203 Rn. 31; *ders.* (Fn. 230), § 353b Rn. 7.

– so dass ein „Offenbaren“ nur bei schon bestehender sicherer Kenntnis scheitert²³⁷.

Bei mündlichen Mitteilungen ist die tatsächliche Kenntnisnahme erforderlich²³⁸, wobei die bloße Wahrnehmung, auch ohne intellektuelles Verstehen, ausreicht²³⁹, bei verkörperten Erklärungen (insbesondere Schriftstücken) genügt schon die Erlangung bzw. das Verschaffen des Gewahrsams²⁴⁰ und bei Dateien die Gewährung des Zugangs²⁴¹ mit jeweils der damit verbundenen Möglichkeit zur Kenntnisnahme²⁴². Auf das Bestehen einer Schweigepflicht des Empfängers kommt es nicht an²⁴³.

Fraglich ist aber, ob auch Mitteilungen erfasst sind, die letztlich „im Innenbereich“ – man denke an die internen Arbeitsabläufe im Rahmen einer Arztpraxis bzw. einer Anwaltskanzlei (zu § 203 Abs. 1 Nr. 1, 3 StGB) oder einer Behörde (zu § 353b Abs. 1 StGB) – verbleiben und nicht „nach außen getragen“ werden²⁴⁴. Gerade angesichts des für den Begriff des „Offenbarens“ relevanten, insoweit einschränkenden Gesetzestextes des § 95 Abs. 1 StGB („an einen Unbefugten gelangen läßt“) ist dies zu verneinen²⁴⁵ – und im Zuge eines dergestalt „institutionellen Offenbarensbegriffs“²⁴⁶ das „Offenbaren“ also als abhängig von der „Hinausgabe von Tatsachen aus dem Kreis der Wissenden oder der zum Wissen Berufenen“ zu begreifen²⁴⁷, wobei zu diesem Kreis insbesondere auch derjenige zählt, der „in bestimmten Funktionen (Kanzlei, Praxis, Behörde) als Bediensteter Zugang [zu dem Geheimnis] hat“²⁴⁸.

3. Das Gelangenlassen

Das in §§ 94 Abs. 1 Nr. 2, 95 Abs. 1, 97 Abs. 1, Abs. 2, 100a Abs. 1, Abs. 2, 109g Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, 184 Abs. 1 Nr. 6, 353b Abs. 2 StGB explizit genannte und in jenen Tatbeständen, die ein „Offenbaren“ verlangen (d.h. in §§ 95 – Überschrift –, 96 Abs. 2, 203 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2a, 205 Abs. 2 S. 3, 353b Abs. 1, 353d Nr. 2, 355 Abs. 1 StGB), in Ausfüllung eben dieses Merkmals der Sache nach mit enthaltene (vgl. oben 2.) „Gelangenlassen“ (das sich übrigens einzig in § 184 Abs. 1 Nr. 6 StGB auf Schriften im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB bezieht) bedeutet bei körperlichen Gegenständen (in Form von Staatsgeheimnissen in §§ 94 Abs. 1 Nr. 2, 95 Abs. 1, 97 Abs. 1, Abs. 2, Abbildungen in § 109 Abs. 1, Abs. 2, 4, Schriften in § 184 Abs. 1 Nr. 6 oder Gegenständen in §§ 100a Abs. 1, Abs. 2 bzw. 353b Abs. 2 StGB) entsprechend dem „Zugehen“ im Sinne des BGB²⁴⁹ das „Überführen [...] in den Verfügungsbereich eines anderen, sodass dieser davon Kenntnis nehmen kann“²⁵⁰ – wobei es nicht darauf ankommt, dass eine Kenntnisnahme auch tatsächlich erfolgt²⁵¹. Das „Gelangenlassen“ erfordert letztlich also, dass der Empfänger Gewahrsam am Gegenstand erlangt²⁵² (sodass bloßes Vorlesen, Vorlegen, Vorzeigen oder Vorführen nicht genügt²⁵³) – was auch durch Unterlassen (unbeaufsichtigtes Liegenlassen) geschehen kann²⁵⁴.

Demgegenüber ist in allen anderen Konstellationen des „Gelangenlassens“, d.h. bei körperlosen Staatsgeheimnissen (sprich: geheimzuhaltenden Tatsachen und Erkenntnissen, vgl. § 93 Abs. 1 StGB) in §§ 94 Abs. 1 Nr. 2, 95 Abs. 1, 97 Abs. 1, Abs. 2 StGB, bei Behauptungen und Nachrichten in § 101a Abs. 1 StGB oder bei Nachrichten in § 353b Abs. 2 StGB, jedes Tun oder Unterlassen einschlägig, durch das ein anderer denn auch tatsächlich die entsprechende Kenntnis erlangt²⁵⁵ (ebenso zum „Offenbaren“ bereits oben 2.).

²³⁷ Schönemann (Fn. 225), § 203 Rn. 41; Hoyer (Fn. 235), § 203 Rn. 31, ders. (Fn. 230), § 353b Rn. 7; Fischer (Fn. 4), § 203 Rn. 30.

²³⁸ Lenckner/Eisele (Fn. 221), § 203 Rn. 19; Hoyer (Fn. 235), § 203 Rn. 31; B. Heinrich (Fn. 4), Rn. 191.

²³⁹ Heger (Fn. 10), § 203 Rn. 17; in diesem Sinne bereits RGSt 51, 184 (189).

²⁴⁰ Schönemann (Fn. 225), § 203 Rn. 41; Lenckner/Eisele (Fn. 221), § 203 Rn. 19; B. Heinrich (Fn. 4), Rn. 191.

²⁴¹ Bosch (Fn. 229), § 203 Rn. 31; ausführlich zu ggf. nötigen Einschränkungen Schönemann (Fn. 225), § 203 Rn. 41.

²⁴² RGSt 51, 184 (189); Lenckner/Eisele (Fn. 221), § 203 Rn. 19; B. Heinrich (Fn. 4), Rn. 191.

²⁴³ Schönemann (Fn. 225), § 203 Rn. 41, 42, 43; Fischer (Fn. 4), § 203 Rn. 30b; Kuhlen (Fn. 230), § 353b Rn. 19.

²⁴⁴ Dies bejahend etwa – mit guter Begründung – Hoyer (Fn. 235), § 203 Rn. 33 ff.

²⁴⁵ So auch die h.M., vgl. nur Schönemann (Fn. 225), § 203 Rn. 41, 43; Heger (Fn. 10), § 203 Rn. 17; Bosch (Fn. 229), § 353b Rn. 6; ausführlich hierzu auch Vormbaum (Fn. 229), § 353b Rn. 22.

²⁴⁶ So (in Abgrenzung zu einem nicht auf funktionelle Zusammenhänge abstellenden „rein personalen Offenbarensbegriff“) die treffende Bezeichnung bei Hoyer (Fn. 235), § 203 Rn. 34 f.

²⁴⁷ Eben so umschreibt Schönemann (Fn. 225), § 203 Rn. 41 das „Offenbaren“; siehe auch Fischer (Fn. 4), § 203 Rn. 30b.

²⁴⁸ Schönemann (Fn. 225), § 203 Rn. 41; siehe auch Heger (Fn. 10), § 203 Rn. 17 (bestimmte Funktionseinheiten).

²⁴⁹ Eisele (Fn. 4), § 184 Rn. 52; B. Heinrich (Fn. 4), Rn. 192; Laubenthal (Fn. 34), Rn. 1017.

²⁵⁰ B. Heinrich (Fn. 4), Rn. 192; siehe auch BGH NSTZ 2005, 688; Eisele (Fn. 4), § 184 Rn. 52; Laubenthal (Fn. 34), Rn. 1017; siehe auch Paeffgen (Fn. 217), § 100a Rn. 6; Wohlers/Kargl, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 217), § 109g Rn. 3; Perron (Fn. 219), § 353b Rn. 17.

²⁵¹ Rudolphi/Pasedach/Wolter, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 145. Lfg, Stand: Mai 2014, § 94 Rn. 11; Hörnle (Fn. 11), § 184 Rn. 82; Perron (Fn. 219), § 353b Rn. 17.

²⁵² Rudolphi/Pasedach/Wolter (Fn. 251), § 94 Rn. 11; Schroeder, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Fn. 77), § 109g Rn. 7; Vormbaum (Fn. 229), § 353b Rn. 19.

²⁵³ Müller, in: Joecks/Miebach (Fn. 1), § 109g Rn. 15; Hörnle (Fn. 11), § 184 Rn. 81; Hilgendorf (Fn. 33), § 184 Rn. 41.

²⁵⁴ Sternberg-Lieben (Fn. 83), § 94 Rn. 9; Lohse, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Fn. 33), § 109g Rn. 5.

²⁵⁵ Vgl. Sternberg-Lieben (Fn. 83), § 94 Rn. 9; Schmidt (Fn. 217), § 100a Rn. 4; Perron (Fn. 219), § 353b Rn. 17.

4. Das Öffentlich-Bekanntmachen

Dem „Gelingenlassen“ (soeben 3.) ist nicht selten das „Öffentlich-Bekanntmachen“ zur Seite gestellt – wie jenes letztlich ein Aspekt des in weiteren Delikten (vgl. die Aufzählung oben unter 2.) mitunter genannten „Offenbarens“. Zu nennen sind hier §§ 94 Abs. 1 Nr. 2, 95 Abs. 1, 97 Abs. 1 (nicht aber Abs. 2), 100a Abs. 1, Abs. 2, 353b Abs. 2 StGB. Dabei ist das „Öffentlich-Bekanntmachen“ nichts anderes als ein Sonderfall des „Gelingenlassens an Unbefugte“²⁵⁶ bzw. überhaupt des „Gelingenlassens“²⁵⁷.

Das „Öffentlich-Bekanntmachen“ umfasst jedes Verhalten, das „einer unbestimmten Vielzahl von Personen die Kenntnisnahme ermöglicht“²⁵⁸, wobei es – nicht anders als beim Öffentlich-zugänglich-Machen²⁵⁹, beim öffentlichen Begehen²⁶⁰ oder beim öffentlichen Mitteilen (oben 1.) – bei einem größeren, aber zahlenmäßig begrenzten Personenkreis darauf ankommt, dass „dieser Kreis nicht durch besondere persönliche oder sonst eine gewisse Vertrautheit begründende wechselseitige Beziehungen zusammengehalten wird“²⁶¹.

Die Bekanntgabe an einzelne genügt auch dann nicht, wenn mit der Weitergabe an eine Personenvielzahl gerechnet wird bzw. zu rechnen ist²⁶². Hinreichend sind aber für Dritte wahrnehmbare Äußerungen (z.B. am Handy) in vollbesetzten öffentlichen Verkehrsmitteln²⁶³.

Egal ist, in welcher Weise das „Öffentlich-Bekanntmachen“ erfolgt, ob mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise²⁶⁴ (bspw. durch öffentliches Ausstellen²⁶⁵) – wobei zwar auch die Präsentation unter körperlich Anwesenden in Betracht kommt²⁶⁶, gerade aber die „unverschlüsselte Mitteilung in Massenkommunikationsmitteln“²⁶⁷, die Veröffentli-

chung in den Medien²⁶⁸, insbesondere in Presse²⁶⁹ und Internet²⁷⁰, von Bedeutung ist.

Es kommt auch nicht darauf an, ob tatsächlich jemand Kenntnis nimmt bzw. gar den Inhalt des Offenbarten geistig erfasst²⁷¹.

²⁵⁶ Vormbaum (Fn. 229), § 353b Rn. 20; Paeffgen (Fn. 217), § 94 Rn. 18; Schmidt (Fn. 217), § 100a Rn. 4.

²⁵⁷ Paeffgen (Fn. 217), § 100a Rn. 7.

²⁵⁸ Schmidt (Fn. 217), § 94 Rn. 6, § 100a Rn. 4; siehe auch Vogler (Fn. 220), § 94 Rn. 8; Paeffgen (Fn. 217), § 94 Rn. 18, § 100a Rn. 7; Hoyer (Fn. 230), § 353b Rn. 12; Vormbaum (Fn. 229), § 353b Rn. 20; Kuhlen (Fn. 230), § 353b Rn. 47.

²⁵⁹ Vgl. M. Heinrich, ZJS 2016, 698 (700 f.).

²⁶⁰ Vgl. M. Heinrich, ZJS 2016, 698 (707 f.).

²⁶¹ Schmidt (Fn. 217), § 94 Rn. 6; ebenso Lampe/Hegmann (Fn. 211), § 94 Rn. 11.

²⁶² Schmidt (Fn. 217), § 94 Rn. 6; Paeffgen (Fn. 217), § 94 Rn. 18 (mit Hinweis auf ggf. ein „Gelingenlassen“).

²⁶³ Arndt, ZStW 66 (1954), 41 (62); Schmidt (Fn. 217), § 94 Rn. 6; Paeffgen (Fn. 217), § 94 Rn. 18.

²⁶⁴ Vogler (Fn. 220), § 94 Rn. 8; Schmidt (Fn. 217), § 94 Rn. 6; Lampe/Hegmann (Fn. 211), § 94 Rn. 11.

²⁶⁵ Perron (Fn. 219), § 353b Rn. 17; Schmidt (Fn. 217), § 94 Rn. 6 („körperliche Zurschaustellung“).

²⁶⁶ Vgl. Sternberg-Lieben (Fn. 83), § 94 Rn. 11; Lampe/Hegmann (Fn. 211), § 94 Rn. 11 (öffentliche Vorführungen).

²⁶⁷ Fischer (Fn. 4), § 94 Rn. 4; nicht hingegen die verschlüsselte, vgl. Lampe/Hegmann (Fn. 211), § 94 Rn. 11.

²⁶⁸ Vgl. Paeffgen (Fn. 217), § 94 Rn. 18, § 101a Rn. 7; Vormbaum (Fn. 229), § 353b Rn. 20.

²⁶⁹ Lampe/Hegmann (Fn. 211), § 94 Rn. 11; Schmidt (Fn. 217), § 94 Rn. 6, § 100a Rn. 4.

²⁷⁰ Lampe/Hegmann (Fn. 211), § 101a Rn. 6 (mit Blick auf „öffentlich“ unscharf: „Verbreiten im Internet“).

²⁷¹ Schmidt (Fn. 217), § 94 Rn. 6, § 100a Rn. 4; Perron (Fn. 219), § 353b Rn. 17; siehe aber: Hoyer (Fn. 230), § 353b Rn. 12.